

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 2. 2. 2011

Nummer 5

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 13. 1. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	104	Bek. 18. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf) .....	122
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landeswahlleiter</b>	
Bek. 3. 11. 2010, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Örtliche Einsatzleitung .....	104	Bek. 21. 1. 2011, Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen .....	122
Bek. 3. 11. 2010, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten .....	105	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
RdErl. 10. 1. 2011, Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (GeodateninfrastrukturVV NI) .....	110	Vfg. 19. 11. 2010, Widmung und Einziehung; Verlegte Teilstrecke der Landesstraße 845 (L 845), Anschluss West „Dinklager Ring“, Stadt Dinklage, Landkreis Vechta .....	126
Bek. 17. 1. 2011, Anerkennung der „Schröder-Dunkel Stiftung“ .....	110	Bek. 17. 1. 2011, Ankündigung der Einziehung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 293 .....	126
Bek. 19. 1. 2011, Aufhebung der Stiftung Altenzentrum Northeim .....	110	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 2. 2. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta .....	126
Bek. 13. 12. 2010, Satzung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts .....	110	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
RdErl. 20. 1. 2011, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab 1. 1. 2011 und ab 1. 8. 2011 .....	113	Bek. 14. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IAV-Ingenieurgesellschaft mbH, Gifhorn) .....	126
20444		Bek. 14. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ribbesbüttel GmbH & Co. KG) .....	127
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 24. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (VW Kraftwerk GmbH, Ehra-Lessien) .....	127
Erl. 21. 12. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind .....	114	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
24100		Bek. 18. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KBB Biogas GmbH & Co. KG, Kirchlinteln) .....	127
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 2. 2. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Kapazitätserhöhung bei der Firma VB Autobatterien GmbH & Co. KGaA, Hannover) .....	127
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 17. 1. 2011, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Oldenburg (Oldenburg) .....	114	Bek. 2. 2. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Günter Behnke Autoverwertung & Autorecycling GmbH, Achim) .....	127
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 18. 1. 2011, Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse) .....	115	Bek. 12. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG) .....	132
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	133
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			

## A. Staatskanzlei

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

#### Bek. d. StK v. 13. 1. 2011 — 203-11700-6 SMR —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino in Darmstadt bei Frankfurt am Main ernannten Prof. Dr. Marcus Oehlich am 5. 1. 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Heidelberger Landstraße 5  
64297 Darmstadt  
Tel.: 06151 7808482  
Fax: 06151 7808483  
E-Mail: darmstadt@consolatorsm.de  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 104

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Örtliche Einsatzleitung

#### Bek. d. MI v. 3. 11. 2010 — B21.32-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur örtlichen Einsatzleitung bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 104

### Anlage

#### Aufgaben, Bestandteile und wirtschaftliche Kosten einer Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) gemäß § 7 NRettdG

##### 1. Grundlagen

- Die ÖEL ist eine taktische Einheit. Vom Träger des Rettungsdienstes ist eine Dienstanweisung für die ÖEL in seinem Zuständigkeitsbereich zu erlassen.
- Benachbarte Rettungsdienstträger sollen gemäß § 4 Abs. 2 NRettdG zusammenarbeiten und vertragliche Regelungen über die Zusammenarbeit bei einem Großschadenereignis treffen.
- Für den Fall, dass bei einem Großschadenereignis initial keine individualmedizinische Versorgung der Patienten möglich ist, ist es das Ziel aller rettungsdienstlichen Bemühungen, schnellstmöglich wieder zur individualmedizinischen Versorgung zurückzukehren.

##### 2. Allgemeine Organisation und Verfügbarkeit

- Die Verfügbarkeitszeit der ÖEL (das ist die Zeit von der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen an einem an einer öffentlichen Straße gelegenen Einsatzort) soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- Die Verfügbarkeit der ÖEL kann im besonderen Einzelfall, unter Beachtung der heterogenen regionalen Gegebenheiten, von dieser Zeitvorgabe abweichen.
- Die ständige Einsatzbereitschaft der ÖEL ist sicherzustellen.

##### 3. Zusammensetzung und Aufgaben

Die ÖEL besteht im Einsatz mindestens aus einer Leitenden Notärztin oder einem Leitenden Notarzt (LNA) und einer Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst oder einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) — zur Definition siehe DIN 13050 „Rettungswesen — Begriffe“.

Grundsätzlich trägt die oder der LNA innerhalb der ÖEL die Gesamtverantwortung für die medizinische Gefahrenabwehr. Die oder der LNA und die oder der OrgL müssen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die oder der LNA und die oder der OrgL erkunden gemeinsam die Einsatzstelle und übernehmen danach in gegenseitiger Abstimmung ihre spezifischen Aufgaben.

Aufgaben der oder des LNA sind insbesondere:

- Beurteilung der Schadenlage aus medizinischer Sicht,
- Sichtung,
- Festlegung der Behandlungspriorität und -qualität,
- Festlegung der Transportpriorität und der Zielkrankenhäuser.

Aufgaben der oder des OrgL sind insbesondere:

- Beurteilung der Schadenlage aus taktisch-operativer Sicht,
- Festlegung des Standorts von Patientenablage und Behandlungsplatz usw.,
- Organisation des Abtransports in die festgelegten Zielkrankenhäuser,
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die oder der LNA und die oder der OrgL kommen obligatorisch gemeinsam zum Einsatz. Ihre Funktionen gibt es im Einsatz nur einmal. Bei Bedarf werden Einsatzabschnitte gebildet, für die Unterabschnittsleiterinnen oder Unterabschnittsleiter (UAL) zu bestimmen sind. Weiteres Personal, wie Fahrerinnen oder Fahrer, Sprechfunkeninnen oder Sprechfunken, Melderinnen oder Melder und Dokumentationshelferinnen oder Dokumentationshelfer, kann einsatzbedingt durch die oder den LNA und/oder die oder den OrgL vor Ort zur ÖEL herangezogen werden.

##### 4. Alarmierungsschwellen

„Die Rettungsleitstelle bestimmt im Einzelfall, ob die ÖEL an ihrer Stelle tätig wird“ (§ 7 Abs. 3 NRettdG). In Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten existieren daher unterschiedliche Indikationskataloge für den Einsatz der ÖEL. Mögliche Alarmierungsgründe sind:

- Ereignisse mit fünf oder mehr Notfallpatienten,
- Ereignisse, bei denen drei oder mehr Notärztinnen oder Notärzte an einer Schadensstelle tätig sind,
- auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters der Feuerwehr,
- auf Anforderung einer Notärztin oder eines Notarztes,
- nach Einschätzung des Lagebildes durch die Rettungsleitstelle,
- bei drohender Gefahr (z. B. Evakuierung, Geiselnahme),
- bei besonderen rettungsdienstlichen Lagen (z. B. Großbränden).

##### 5. Qualifikation

- Die oder der LNA muss über eine Qualifikation gemäß der aktuellen Empfehlung der Bundesärztekammer (BÄK) verfügen. Dazu zählen eine abgeschlossene Facharzt-Weiterbildung in einem Gebiet mit Bezug zur Intensivmedizin, die fortgesetzte Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt, Kenntnisse der regionalen rettungsdienstlichen Infrastruktur und die Teilnahme an einem mindestens 40-stündigen Seminar „Leitende Notärztin“ oder „Leitender Notarzt“ nach den Empfehlungen der BÄK und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI).
- Die Organisatorische Leiterin oder der Organisatorische Leiter muss über eine Führungsausbildung sowie Erfahrungen in der Führung taktischer Einheiten oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Rettungsleitstelle verfügen. Darüber muss sie oder er eine rettungsdienstliche Mindestqualifikation als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter (RS) oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

##### 6. Fortbildung

- Die oder der LNA und die oder der OrgL sollen sich regelmäßig theoretisch fortbilden und mit den weiteren Einheiten der Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz usw.) gemeinsame Übungen durchführen.

##### 7. Ausstattung

- Die oder der LNA und die oder der OrgL sind mit Dienstausweis, persönlicher Schutzkleidung gemäß Unfallverhütungsvorschriften (inklusive Funktionsweste) und Funkmeldeempfänger auszustatten.
- Die ÖEL soll im Einsatz über ein geeignetes Einsatzfahrzeug verfügen. Zu diesem Zweck ist ein Fahrzeug mit entsprechender Zusatzausrüstung für Führung und Dokumentation der Einsätze (Fernmeldeausstattung, Kartenmaterial, Material für Sichtung und Patientendokumentation) vorzuhalten.

- Regelungen für den Transport der oder des LNA und der oder des OrgL zur Einsatzstelle sind vom Träger des Rettungsdienstes in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

#### 8. Versicherung

- Der Träger des RD stellt einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Mitglieder der ÖEL (Amtshaftung, gesetzliche Unfallversicherung) sicher.

#### 9. Finanzierung

- Bedingt durch die heterogene Struktur der niedersächsischen Rettungsdienstbereiche mit großen Unterschieden bei der zu versorgenden Einwohnerzahl, der zu versorgenden Fläche und den zu erwartenden Einsatzfällen für die ÖEL lässt sich keine allgemeingültige Kostenhöhe festlegen.
- Die Finanzierung der ÖEL soll über die Vereinbarung von festen Gesamtkosten (Budget) erfolgen.

### Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten

Bek. d. MI v. 3. 11. 2010 — B21.32-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. d. MS v. 28. 7. 1994 (Nds. MBL S. 1215), zuletzt geändert durch Bek. d. MI v. 15. 4. 2009 (Nds. MBL S. 512)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 105

#### Anlage

#### Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten

##### Inhalt

1. **Vorwort**
2. **Finanzierung**
3. **Kostenrechnung**
  - 3.1 Grundsätze
  - 3.2 Betriebsabrechnungsbogen
  - 3.3 Investitionen
    - 3.3.1 Abschreibungen
    - 3.3.2 Kapitaleinsatz
  - 3.4 Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung
    - 3.4.1 Kosten der Ausbildung
    - 3.4.2 Kosten der Fortbildung
      - 3.4.2.1 Fachspezifische Fortbildung für Einsatzkräfte
      - 3.4.2.2 Fachübergreifende Fortbildung
    - 3.4.3 Kosten der Weiterbildung
  - 3.5 Freistellung von Rettungswachenleitern
  - 3.6 Jahresabschlüsse
4. **Verwaltung im Rettungsdienst**
  - 4.1 Definition und Grundlagen
  - 4.2 Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“
5. **Kennzahlen**

- Anlage 1 Betriebsabrechnungsbogen  
 Anlage 2 Erläuterung der Kostenarten  
 Anlage 3 Erläuterung der Umlageschlüssel  
 Anlage 4 Abrechnung im Rettungsdienstbereich  
 Anlage 5 Einsatzstatistik  
 Anlage 6 Anlageverzeichnis  
 Anlage 7 Begriffsbestimmungen

#### 1. Vorwort

Entsprechend § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettdG) entwickelt der Landesausschuss „Rettungsdienst“ Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.

Zur Durchführung der dafür erforderlichen Arbeiten hat der Landesausschuss die Arbeitsgruppe „Betriebswirtschaftliche Kosten“ eingerichtet und entsprechend beauftragt. Unter

Beteiligung mehrerer sachverständiger Personen wurden die folgenden Richtlinien erarbeitet, durch den Landesausschuss „Rettungsdienst“ beschlossen und im Nds. MBL. veröffentlicht.

Diese Richtlinien unterliegen einer ständigen Dynamik, so dass eine vollständige und gleichzeitig abschließende Veröffentlichung nicht möglich ist. In der vorstehenden Gliederung aufgeführte Themen, die noch nicht aktualisiert sind, sind sinngemäß aus der bisherigen Richtlinie zu adaptieren und anzuwenden, bis sie durch eine Neufassung ersetzt werden.

#### 2. Finanzierung

Der § 15 NRettdG sieht drei mögliche Formen der Finanzierung des Rettungsdienstes vor:

- a) Träger und Kostenträger vereinbaren keine spezielle Regelung. Dann gilt die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NRettdG.
- b) Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 NRettdG ein Budget.
- c) Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 NRettdG, dass Abweichungen der tatsächlich entstandenen Kosten von den vereinbarten Plankosten zu berücksichtigen sind.

Die Vereinbarungen können ein- oder mehrjährig geschlossen werden.

In jedem Fall gilt:

Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten sind Grundlage für eine Entgeltvereinbarung (§ 15 Abs. 2 NRettdG). Festgestellte vortragbare Betriebsergebnisse (Über- oder Unterdeckung § 15 Abs. 3 Satz 1 NRettdG) werden zukunftsbezogen übernommen.

Die Ermittlung des vortragbaren Betriebsergebnisses (Über- oder Unterdeckung) ergibt sich aus den nachstehenden Schemata:

##### Fall a:

Träger und Kostenträger vereinbaren keine spezielle Regelung.

##### Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend den Vorschriften der §§ 14, 15 NRettdG.

##### Plankosten (§ 14 Abs. 1) führen zu:

Vereinbarte, zu deckende notwendige und wirtschaftliche Gesamtkosten, § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2

$$\begin{array}{r} \text{– Summe der vereinnahmten Entgelte} \\ \hline = \text{vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung),} \\ \hline \hline \text{§ 15 Abs. 3 Satz 1.} \end{array}$$

##### Fall b:

Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 NRettdG ein Budget.

Für die Ermittlung des übertragbaren Betriebsergebnisses im Rahmen budgetorientierter Vereinbarungen finden die vor Ort vereinbarten Regelungen Anwendung.

In der Regel gilt:

##### Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend den Vorschriften der §§ 14, 15 NRettdG

Vereinbartes Budget<sup>1)</sup>, § 15 Abs. 1 Satz 3

+/- Kostenveränderungen aufgrund vorher vereinbarter Faktoren<sup>2)</sup>,

$$\begin{array}{r} = \text{zu deckendes Gesamtbudget} \\ \text{– Summe der vereinnahmten Entgelte} \\ \hline = \text{vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung),} \\ \hline \hline \text{§ 15 Abs. 3 Satz 1} \end{array}$$

<sup>1)</sup> Als Mischform können auch Budgets für Teilbereiche, wie für einzelne Kostenarten oder Kostenstellen vereinbart werden.

<sup>2)</sup> Dies können z. B. sein: Veränderungen in der RM-Vorhaltung, Veränderungen in den Beschäftigungstarifverträgen der Arbeitnehmer, Veränderungen bei den Einsatzleistungen, Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Auswirkung auf die Kosten usw.

**Fall c:**

Träger und Kostenträger vereinbaren gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 NRettdG, dass Abweichungen der tatsächlich entstandenen Kosten von den vereinbarten Gesamtkosten (§ 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NRettdG) zu berücksichtigen sind.

**Schematische Darstellung**

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14, 15 NRettdG

Vereinbarte Gesamtkosten, § 15 Abs. 1 Satz 1

+/-	Kostenveränderungen aufgrund vereinbarter Faktoren und/oder von Nachverhandlungen
=	zu deckende notwendige und wirtschaftliche Gesamtkosten
-	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

**3. Kostenrechnung**

**3.1 Grundsätze**

**Ermittlung der zu deckenden Gesamtkosten**

Die aus der Bedarfsplanung entstehenden zu deckenden Gesamtkosten werden im Rahmen einer einheitlichen Gliederung dargestellt.

Die Darstellung der zu deckenden Gesamtkosten erfolgt durch die Betriebsabrechnungsbögen (BAB, Anlage 1<sup>3</sup>). Sie ist Grundlage für die Finanzierungsvereinbarung gemäß § 15 NRettdG, gleich welche Art der Finanzierung gewählt wird.

Jeder Träger und Leistungserbringer hat die Kosten im Rahmen einer Kostenarten- und Kostenstellenrechnung zu erfassen. Die nach der Kostenrechnung ermittelten Ergebnisse werden in den BAB eingestellt. Einzelne BAB der Leistungserbringer sind vom Träger zu einem BAB zusammenzuführen. Sie dienen im Wesentlichen der weiteren Ermittlung der künftig zu deckenden Gesamtkosten und der Kalkulation der Entgelte.

Kostenwahrheit, Kostenklarheit und Kostentransparenz sind einzuhalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten gemäß § 15 NRettdG erfolgt nach dem Brutto-Prinzip, d. h., dass Erstattungen auf Kostenarten gesondert unter „Kostenabzüge“ auszuweisen sind.

Soweit für Teile der zu deckenden Gesamtkosten ein Ist-Kostennachweis in der Finanzierungsregelung vor Ort vereinbart wurde, sind diese über den BAB abzurechnen.

In jedem Fall findet der BAB Anwendung für die Gliederung und Aufbereitung der Plankosten gemäß § 14 Abs. 1 NRettdG.

**3.2 Betriebsabrechnungsbogen**

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten, den Investitionskosten, bestehend aus Abschreibungen und Zinsen sowie den Kostenabzügen.

**1. Hauptkostenstellen:**

Hauptkostenstellen dienen der Kostenermittlung zum Zweck der Entgeltkalkulation. Sie sind dazu auf die aufgezeigten Leistungsbereiche (Notfallrettung, Qualifizierter Krankentransport, Notarztdienst und, wenn vorhanden, „Sonstige“) aufzugliedern. Die Hauptkostenstelle „Sonstige“ beinhaltet dabei die Kosten von sonstigen Leistungen, für die ein eigenständiges Entgelt gebildet wird. Dies können z. B. der arztbegleitete Sekundärtransport oder die Intensivverlegung sein. Die Hauptkostenstelle ist im BAB entsprechend zu benennen.

Bei der Zuordnung von Kosten zu den Hauptkostenstellen ist auf die im Bedarfsplan festgelegte Nutzungssystematik der planmäßigen Rettungsmittel abzustellen.

**2. Hilfskostenstellen:**

Hilfskostenstellen sind entsprechend dem Grundsatz der Kostenklarheit einzurichten. Grundsätzlich sind die Hilfskostenstellen für die Fahrzeugtypen RTW, KTW, NEF auszufüllen. Bei Bedarf können weitere fahrzeugbezogene Hilfskostenstellen eingerichtet werden (z. B. für MZF, Baby-NAW, ITW).

**3. Allgemeine Kostenstellen:**

Allgemeine Kostenstellen sind einzurichten für die Verwaltung, die Rettungsleitstelle, die ÖEL und die Trägerverwaltung.

**3.3 Investitionen**

Vorzunehmende Investitionen und die daraus resultierenden Kosten werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt und abgeschrieben.

**3.3.1 Abschreibungen**

Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die Anschaffungskosten. Falls zweckgebundene Zuschüsse und Spenden dem Leistungserbringer zufließen, vermindern diese Finanzierungsmittel die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abschreibung. Es ist eine Anlagenbuchhaltung/Anlagenverzeichnis zu führen (Anlage 6<sup>3</sup>).

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungskosten in Absprache mit den Kostenträgern zuzulassen. Bei dieser Methode werden die Preissteigerungsraten berücksichtigt.

Die tatsächliche Nutzung der Wirtschaftsgüter ist abhängig von der Wirtschaftlichkeit und kann im Einzelfall länger oder kürzer als der AfA-Zeitraum sein.

Abschreibungssätze ab 1. 1. 2008:

Die nachstehend aufgeführten jährlichen Abschreibungssätze werden festgelegt:

Manuelle Technik einschließlich Einrichtung	10,00 v. H.
EDV-Technik einschließlich Software	33,33 v. H.
Gebäude	2,00 v. H.
Garagen und Hallen in Leichtbauweise	7,15 v. H.
Außenanlagen	3,00 v. H.
Technische Bauanlagen	2,00 v. H.
Heizung und Klima	5,00 v. H.
Technische Betriebsanlagen	7,50 v. H.
Inventar	10,00 v. H.
Mobiles medizinisches Gerät	15,00 v. H.
Mobiler Funk/Handsprechfunk	20,00 v. H.
Stationärer Funk	10,00 v. H.
Fahrzeuge	16,67 v. H.
(Bei jährlicher Kilometerleistung bis zu 40 000 km, bei über 40 000 km Jahresleistung erfolgt eine Leistungsabschreibung, Obergrenze 200 000 km.)	
Medizinisches Gerät, fahrzeuggebunden (fest eingebaut) (Leistungsabschreibung, wenn für das Fahrzeug die Leistungsabschreibung gewählt wurde)	16,67 v. H.
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis 150 EUR (netto)	100,00 v. H.
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) über 150 bis 1 000 EUR (netto) (im jährlichen Sammelnachweis)	20,00 v. H.

Bei Wirtschaftsgütern, die bis 31. 12. 2002 angeschafft wurden, erfolgt die Abschreibung nach den bisherigen Abschreibungssätzen.

Beim Abgang beweglicher Anlagegüter sind diese zum marktüblichen Preis zu verkaufen. Der Erlös ist im BAB (Zeile: Verkaufserlöse) einzustellen.

**3.3.2 Kapitaleinsatz**

Der Einsatz von Eigenkapital ist regelmäßig wirtschaftlicher als der Einsatz von Fremdkapital und ist daher anzustreben.

Eingesetztes Eigenkapital ist zu verzinsen.

Das Eigenkapital ist in der Regel mit 1,75 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Als Wert ist der zuletzt vor der Verhandlung mit Stand vom 1. Juli veröffentlichte Basiszinssatz zu wählen.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdkapital sind die entstehenden Zinsbelastungen in die Kosten einzustellen.

Die Abschreibungen werden zur Tilgung des in Anspruch genommenen Kapitals verwendet.

<sup>3</sup>) Hier nicht abgedruckt.

### 3.4 Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung

#### 3.4.1 Kosten der Ausbildung

Kosten der Ausbildung zur Rettungsassistentin und/oder Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten und/oder Rettungsassistenten können Kosten i. S. dieser Richtlinie sein, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich sind. Die Wirtschaftlichkeit ist den Kostenträgern durch Konzepte nachzuweisen.

#### 3.4.2 Kosten der Fortbildung

##### 3.4.2.1 Fachspezifische Fortbildung für Einsatzkräfte

Gemäß § 10 NRettDG und nach dem Arbeitsrecht muss das Personal bedarfsorientiert fortgebildet worden sein und regelmäßig fortgebildet werden. Durch die Fortentwicklung der medizinischen Standards im Rettungsdienst ist eine Aktualisierung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich. Dabei ist von einer 30-stündigen jährlichen fachspezifischen Fortbildung auszugehen. Die daraus resultierenden Kosten sind Kosten i. S. dieser Richtlinie.

##### 3.4.2.2 Fachübergreifende Fortbildung

Darüber hinausgehende allgemeine rettungsdienstbedingte Fortbildungsmaßnahmen, wie EDV-Schulung, Betriebsleitung, Qualitätssicherung, können im erforderlichen Umfang in die Kostenrechnung eingestellt werden.

#### 3.4.3 Kosten der Weiterbildung

Die Kosten der Weiterbildung, z. B. zur Lehrrettungsassistentin oder zum Lehrrettungsassistenten, zur Fachkraft für Hygiene im Rettungsdienst, zur oder zum Beauftragten nach dem MPG, Vollzugsbeamtin oder Vollzugsbeamten, Organisatorischen Leiterin oder Organisatorischen Leiter, Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponenten, Rettungswachenleiterin oder Rettungswachenleiter, können im erforderlichen Umfang in die Kostenrechnung eingestellt werden.

#### 3.5 Freistellung von Rettungswachenleitern

Freistellung: Tätigkeiten, die dem Grunde nach nicht in den einsatzfreien Zeiten zu erledigen sind.

Freistellungsschlüssel:

Stelle	Funktion	Bemessungsgrundlage
1,0	Rettungswachenleiterin/ Rettungswachenleiter	80 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

ab der 2. Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht.

Zur Ermittlung der Anzahl der anrechenbaren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter siehe Nummer 4.2 unter „Erläuterungen“ Punkt C 7.

#### 3.6 Jahresabschlüsse

Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt das vortragbare Ergebnis, wie unter Nummer 2 beschrieben.

Dies ist entsprechend darzustellen. Es ist ein „Bericht zum Jahresabschluss“ zu erstellen.

Dem Bericht ist die Trägerabrechnung (gemäß Anlage 4) beizufügen.

#### Bericht zum Jahresabschluss

Gliederung:

- Berichte der Leistungserbringer
- Kommentar des Trägers zu den Berichten der Leistungserbringer
- Bericht zur Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
- Kommentar des Trägers inklusive Bericht der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters zur Gesamtsituation im Rettungsdienstbereich
- Abrechnung für den Rettungsdienstbereich (gemäß Anlage 4)
- Einsatzstatistik (gemäß Anlage 5<sup>3)</sup>)
- Kennzahlen (gemäß Nummer 5).

### 4. Verwaltung im Rettungsdienst

#### 4.1 Definition und Grundlagen

Die Verwaltung im hierzu zu erarbeitenden Sinne ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb (z. B. Werkstatt) darstellt.

Von der nachstehenden Erarbeitung einer sog. „Fiktiven Verwaltung“ sind folgende Einrichtungen des Rettungsdienstes, in denen auch einrichtungsbezogene, betriebsbedingte Verwaltungsarbeiten zu erfüllen sind, auszunehmen:

- Rettungsleitstelle einschließlich örtlicher Einsatzleitung (RLS),
- Rettungswachen (RW),
- Rettungsmittel (RM),
- Desinfektion (Des).

Folgende Verwaltungsarbeiten fallen hier beispielhaft an:

- RLS: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalanlegenheiten,
- RW: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalanlegenheiten, Führen von Fahrzeug- und Geräteübersichten, Medizingeräteüberwachung,
- RM: Fahrtberichte erstellen, Datenerfassung,
- Des: Übersichten und Kontrollbücher führen.

Diese Arbeiten und deren Personalbedarf sind den jeweiligen genannten Kostenstellen direkt zuzuordnen. Alle anderen Verwaltungsaufwendungen werden unter dem Begriff „Fiktive Verwaltung“ gefasst.

Die „Fiktive Verwaltung“ setzt sich aufgrund der Aufgabe „Rettungsdienst“ aus Verwaltungsaufwand beim Träger und aus Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern zusammen. Dies gilt dem Grunde nach unabhängig vom Grad der tatsächlichen aktiven Aufgabendurchführung. Auch wenn der Träger der Aufgabe keine der Einrichtungen des Rettungsdienstes selbst unterhält und damit keine Einsätze durchführt, werden innerhalb seines kommunalen Verwaltungsapparates allein aufgrund der Aufgabenträgerschaften Mechanismen in Gang gesetzt, die notwendig (leistungsbezogen, rechtsnormverursacht) sind, um die Aufgabe „Rettungsdienst“ rechtsfehlerfrei zu gewährleisten. Dadurch entsteht ein Aufwand, der Kosten des Rettungsdienstes darstellt.

Die „Fiktive Verwaltung“ lässt sich systematisch in die Bereiche Betriebsleitung, Personal und Finanzen gliedern.

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwischen Träger und Leistungserbringern verteilt, ist dabei abhängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbringern. Der Umfang der Betroffenheit der einzelnen Bereiche wird auch zwischen den einzelnen Leistungserbringern differieren.

Die sich aus Nummer 4.2 „Kostenbemessung“ ergebende Geldmenge der „Fiktiven Verwaltung“ ist im Verhältnis von Träger zu Kostenträgern nachweisfrei und abschließend. Die Nachweisfreiheit gilt auch im Verhältnis Leistungserbringer zu Träger. Im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringern sind sachgerechte Aufteilungen je nach individueller Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen.

Den einzelnen Bereichen lassen sich, unterschieden nach den Beteiligten, folgende beispielhafte Inhalte zuordnen:

#### Träger:

Betriebsleitung:

- Amtsleitung und sonstige betroffene Hierarchiestufen und Sachbearbeitung des zuständigen Fachamtes,
- Tätigkeiten des Hauptamtes (Organisation), Rechnungsprüfungsamtes und Rechtsamtes,
- Führung und Verantwortlichkeit der Aufgabendurchführung innerhalb des Aufgabenträgers, gegenüber den Beauftragten und den Kostenträgern,
- Erstellung und Fortführung des Bedarfsplanes,
- Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,
- Sachbearbeitung hierzu insgesamt einschließlich Schieds- und Klageverfahren; Beschaffungen, wenn zentralisiert,
- Notarztgewinnung;

Personal:

- Tätigkeiten des Personalamtes, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen,
- Personalärztin oder Personalarzt,
- Einstellung von Personal,
- Personalbewirtschaftung und -planung,
- Lohn- und Gehaltsabrechnung,
- Beihilfegewährung, Personaluntersuchung,
- Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
- Dienstwohnungsangelegenheiten;

<sup>3)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**Finanzen:**

- Tätigkeiten des Hauptamtes (EDV), der Stadtkasse, der Kämmererei, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen,
- Erstellung des Haushaltsplanes,
- Rechnungsprüfung und Auszahlungsanordnung,
- Führung der Kostenrechnung einschließlich Kalkulationen und aller dazu erforderlichen Nebenarbeiten,
- Erarbeitung und Pflege entsprechender EDV-Programme,
- Kontrolle der Fahrberichte als Basis für Rechnungslegung und Bedarfsermittlung,
- Fertigung von Gebührenbescheiden oder Rechnungen,
- Überwachung des Geldeinganges einschließlich Vollstreckungs- oder Mahnverfahren.

Während der Anteil der Verwaltungsaufwendungen der Leistungserbringer an der „Fiktiven Verwaltung“ in aller Regel auch von diesen erbracht wird, werden Verwaltungsaufwendungen der Träger in der Praxis teilweise auf die Leistungserbringer delegiert. Eine solche Delegation ist zulässig, muss aber bei der späteren Verteilung der Geldmengen Berücksichtigung finden. Vergleiche hierzu insbesondere den Bereich Finanzen der Leistungserbringer.

**Leistungserbringer:**

**Betriebsleitung:**

- Geschäftsführung einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zentralen Dienst (Beschaffung, Fahrzeugwesen etc.),
- Führung und Verantwortlichkeit im Rahmen der Beauftragung zur Aufgabendurchführung innerhalb des Beauftragten und gegenüber dem Träger und in Einzelfällen zum Kostenträger,
- Erstellung und Lieferung der vom Träger angeforderten Daten und Informationen,

Folgende Berechnungsschlüssel werden festgelegt:

**I. Verwaltung der Träger**

**Personalkosten:**

Grundpauschale				Verwaltung	ÄLRD
0	bis	65 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	50 000 EUR	21 500 EUR
65 001	bis	97 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	75 000 EUR	32 200 EUR
97 501	bis	130 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	90 000 EUR	40 800 EUR
130 001	bis	162 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	100 000 EUR	53 700 EUR
162 501	bis	190 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	105 000 EUR	64 500 EUR
190 001	bis	227 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	107 500 EUR	86 000 EUR
größer	als	227 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	107 500 EUR	92 400 EUR

Jeder Träger erhält einen pauschalen Zuschlag für jeden Leistungserbringer ab dem 2. Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache betreibt

5 000 EUR                      2 150 EUR

**Sachkosten und Investive Kosten:**

Zur Deckung der Sachkosten und der Investiven Kosten erhält jeder Träger eine abschließende Geldmenge in Höhe von 20 v. H. der Geldmenge, die sich für die Deckung der Personalkosten (Verwaltung und ÄLRD) errechnet hat.

**Zusammenarbeit der Träger:**

Sofern sich benachbarte Träger zur Zusammenarbeit entschließen, erfolgt die Ermittlung der gemeinsamen Geldmenge über die Summe der Vorhaltestunden und die Summe der Anzahl der Beauftragten der einzelnen Rettungsdienstbereiche. Ergibt sich dadurch eine Einsparung gegenüber der Einzelveranschlagung, so erhalten die zusammenarbeitenden Träger die Hälfte der Einsparung zusätzlich. Ergäbe sich dadurch eine höhere Geldmenge, so erhalten die zusammenarbeitenden Träger nur die Summe der Einzelveranschlagungen. Sollten sich benachbarte Träger nicht zu einer Zusammenarbeit entschließen, begründet dies allein noch nicht die Unwirtschaftlichkeit.

- Notarztgewinnung;

**Personal:**

- Tätigkeiten der Personalstelle und Lohnbuchhaltung,
- Einstellung von Personal,
- Personalbewirtschaftung und -planung,
- Lohnabrechnung,
- Personaluntersuchung,
- Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
- Zivildienstangelegenheiten einschließlich der Abrechnung mit dem Bundesamt,
- Gewinnung ehrenamtlich Tätiger und deren Einsatzplanung, auch FSJ usw.;

**Finanzen:**

- Finanzbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren),
- Fakturierung (Debitoren),
- Kostenrechnung,
- zusätzlich Abstimmungsarbeiten mit dem kaufmännischen Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

Der Bereich „Finanzen“ ist hinsichtlich der Tätigkeits- und Inhaltszuordnung im besonderen Maße sehr stark abhängig vom Inhalt der jeweiligen Beauftragungsvereinbarung zu beurteilen. So können z. B. die gesamten Kassengeschäfte auf den Leistungserbringer übertragen werden.

**4.2 Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“**

Die Aufgaben Betriebsleitung, Personal und Finanzen sind, soweit sie inhaltlich unter Nummer 4.1 beschrieben wurden, zu einer abschließenden Geldmenge mit den nachstehenden Berechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und für die Verwaltung der Leistungserbringer zusammengefasst. Für die „Verwaltung der Träger“ beinhaltet dieser Berechnungsschlüssel abschließend auch alle dafür anfallenden Sachkosten und Investiven Kosten.

**II. Verwaltung der Leistungserbringer**

**Personalkosten:**

**Personalkosten für die Aufgaben:**

Betriebsleitung/ Rettungsdienstleitung/ Geschäftsführung	1,0 Geldmenge pro 50 Mitarbeiter; ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht
Personalbewirtschaftung	1,0 Geldmenge pro 150 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
<b>Finanzen</b>	
– Finanzbuchhaltung/ Kreditoren	1,0 Geldmenge pro 20 000 Einsatzfälle
– Fakturierung/Debitoren	1,0 Geldmenge pro 10 000 Einsatzfälle.

Sachkosten und Investive Kosten:  
Sachkosten und Investive Kosten sind in den Geldmengen der Leistungserbringer nicht enthalten. Sie werden direkt über den BAB nachgewiesen.

Sofern die Fakturierung/Abrechnung an Dritte vergeben wird, entfällt die Geldmenge und die Kosten treten stattdessen im entsprechenden Sachkostenkonto auf.

III. „Fiktive Verwaltung“

Die Geldmenge „Fiktive Verwaltung“ ergibt sich aus den Nummern I und II.

**Erläuterungen**

**A. Nichtberücksichtigung von Aufgaben**

Alle Aufgaben, die nicht in den Kostenrichtlinien für die „Fiktive Verwaltung“ benannt sind, finden keine zusätzliche Berücksichtigung.

**B. Bewertung der Aufgaben**

1,0 Geldmenge entspricht für die Funktionen

– Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/ Geschäftsführung	56 150 EUR
– Personalbewirtschaftung	44 750 EUR
– Finanzen	
Finanzbuchhaltung	44 750 EUR
Fakturierung	37 400 EUR.

**C. Berechnung der Mitarbeiterzahl**

C.1 Personalwechsel kann bei der Bemessung der Funktionen Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/Geschäftsführung und Personalbewirtschaftung keine Berücksichtigung finden.

C.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Zivildienstleistende und Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr werden als 1,0 Mitarbeiterin oder 1,0 Mitarbeiter bewertet.

C.3 Echte Teilzeitkräfte (mindestens 19,5 Std./Woche), die nur für den Rettungsdienst arbeiten, werden als 1,0 Mitarbeiterin oder 1,0 Mitarbeiter bewertet.

C.4 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Mehrfachaufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes werden nur anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt für Zivildienstleistende mit Aufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes (z. B. Behindertenfahrdienst).

C.5 Nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und geringfügig beschäftigte Mitarbeiter werden bei einer Jahresstundenleistung von 600 Std. als 1,0 Mitarbeiterin oder 1,0 Mitarbeiter bewertet.

**C.6 Für Notarztsysteme gilt:**

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist das Tätigwerden durch die Verwaltung für das Notarztsystem, z. B. durch Finanzbuchhaltung, Fakturierung etc. Notarztjahresstunden dividiert durch 1 540 Std. ergeben die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

C.7 Für die Berechnung der Geldmenge der „Fiktiven Verwaltung“ ist nur das Personal des Einsatzdienstes zu berücksichtigen.

**D. Dynamisierung der Geldmengen**

Die in den Nummern I und III Buchst. B genannten Geldmengen sind für das Jahr 2011 und die folgenden Jahre um die jeweilige „Durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 SGB V“ (Grundlohnsummensteigerung) weiterzuentwickeln.

**5. Kennzahlen**

(Dieser Abschnitt befindet sich zurzeit in der Überarbeitung. Bis zur Neuveröffentlichung behält die bisherige Regelung sinngemäß Bestand.)

Anlage 4

**Abrechnung für den Rettungsdienstbereich**

Geschäftsjahr:

		Gesamtsummen	Notfallrettung	Krankentransport	Notarztdienst
1	<b>Geleistete Zahlungen an Leistungserbringer auf der Basis der zu deckenden Gesamtkosten bzw. Budgetvereinbarung</b>				
2	Trägereinrichtungen				
3	Beauftragter 1				
4	Beauftragter 2				
5	Beauftragter 3				
6	<b>Summe Zahlungen an Leistungserbringer (= zu deckende Gesamtkosten)</b>				
7	<b>Abgrenzung Plankosten gegen Istkosten</b>				
8	Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Träger	**)			
9	Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 1	**)			
10	Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 2	**)			
11	Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 3	**)			
12	<b>Summe Abgrenzung Plankosten gegen Istkosten</b>	**)			
13	<b>Zwischensumme (= Istkosten)</b>	= Zeile 6 + Zeile 12	**)		
14	<b>Vortragbares Betriebsergebnis Vorjahre</b>				
15	<b>Ist-Erlöse*)</b>				
16	<b>vortragbares Betriebsergebnis (= Über-/Unterdeckung)</b>	= Zeile 13 + Zeile 14 + Zeile 15			

Hinweise zur Abrechnung:

\*) Die Erlösermittlung erfolgt wie unter Nummer 2 der Richtlinie beschrieben.

\*\*\*) In den Zeilen 8 bis 11 sind die Abweichungen von den zu deckenden Gesamtkosten darzustellen, wenn vorher entsprechende Vereinbarungen darüber getroffen wurden (z. B. Dynamisierungsfaktoren im Budget oder andere Ausnahmefaktoren).

**Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung  
einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen  
Gemeinschaft (GeodateninfrastrukturVV NI)**

**RdErl. d. MI v. 10. 1. 2011 — 34-02822/155 —**

— **VORIS 21160** —

**Bezug:** RdErl. v. 13. 7. 2010 (Nds. MBl. S. 636)  
— **VORIS 21160** —

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 28. 12. 2010 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 110

**Anerkennung der „Schröder-Dunkel Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 17. 1. 2011  
— RV BS 2.06-11741/40-228 —**

Mit Schreiben vom 19. 11. 2007 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Schröder-Dunkel Stiftung mit Sitz in Hann. Münden aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 10. 2007 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, den Fortbestand der Leistungsfähigkeit der Hochspannungstechnik und Transformatorbau GmbH zu sichern, wie auch nach Maßgabe der Stiftungssatzung Familienangehörige der Stifter zu unterstützen und das Wohl der Belegschaft zu fördern.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Schröder-Dunkel Stiftung  
Veckerhäger Straße 100  
34346 Hann. Münden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 110

**Aufhebung der Stiftung Altenzentrum Northeim**

**Bek. d. MI v. 19. 1. 2011 — RV BS 2.06-11741/42-67 —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands vom 1. 11. 2010 die Aufhebung der Stiftung Altenzentrum Northeim mit Sitz in Northeim in Form einer Zulegung zur Bürgerstiftung der Kreis-Sparkasse Northeim im Landkreis Northeim gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG sowie § 4 Satz 2 der Stiftungssatzung der Stiftung Altenzentrum Northeim genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 110

**C. Finanzministerium**

**Satzung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Bek. d. MF v. 13. 12. 2010 — 44-27207/65 (0) 2 —**

Gemäß § 22 des Dataport-Staatsvertrages in der sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur

rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. 10. 2009/30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 500) ergebenden Fassung wird in der **Anlage** die vom Verwaltungsrat am 26. 7. 2010/25. 8. 2010 beschlossene und vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein am 13. 12. 2010 genehmigte Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 110

**Anlage**

**Satzung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Dataport ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. Die Anstalt unterhält in Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (Data Center Steuern) Niederlassungen. Sie kann weitere Niederlassungen gründen.

(3) Dataport führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form (Bild).



§ 2

Aufgaben von Dataport

(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen und weiterer Träger gem. § 1 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages durch Informations- und Kommunikationstechniken. Die Anstalt fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig; für das Land Niedersachsen ist weitere IT-Unterstützung durch Dataport möglich, wenn der Verwaltungsrat die Zustimmung erteilt. Dataport unterstützt die Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum; für Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.

(2) Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

Organe

(1) Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt

- den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
- im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Aufsichtsbehörde; gehört die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Aufsichtsbehörde an, so tritt an deren Stelle die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse von Dataport abzugeben, bleibt unberührt.

#### § 4

##### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, davon zwei auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Freien Hansestadt Bremen,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Niedersachsen und
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern benennt ein Ersatzmitglied.

(2) Die Mitglieder und das Ersatzmitglied des Verwaltungsrates werden von der Aufsichtsbehörde berufen:

1. die Vertreterinnen oder die Vertreter der Länder nach Benennung durch das jeweilige Land,
2. die Vertreterinnen oder die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein nach Benennung durch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände,
3. die Vertreterinnen und die Vertreter der Beschäftigten nach Benennung durch den Personalrat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrates auf Vorschlag des jeweiligen Trägers vorzeitig abberufen und für die verbleibende Zeit der Amtsperiode neue Mitglieder nach Benennung durch die oben angeführten Stellen berufen.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung ist zulässig. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen, so führen die ausscheidenden Mitglieder ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, zu dem die neuen Mitglieder ihre Ämter antreten. Für ein Mitglied, das vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(5) Der Verwaltungsrat wählt alle vier Jahre aus den von dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen benannten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz zwischen diesen Ländern alternieren und jeweils nicht aus einem Land kommen.

#### § 5

##### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Mitglieder des Vorstandes. Beschwerden über den Vorstand oder über Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zuzuleiten. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, die Bücher, Schriften und Dateien einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. Grundlegende Regelungen:
  - a) die Satzung und ihre Änderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages),
  - b) die Benutzungsordnung und ihre Änderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages),
  - c) Veränderungen des Stammkapitals (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages),
  - d) eine Dienstanweisung für den Vorstand und ihre Änderungen,

e) die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Länder an weitere Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages).

2. Ziele:

die strategischen Ziele von Dataport auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrags (§ 3 des Staatsvertrages), die den langfristigen Orientierungsrahmen für die Entwicklung der Anstalt mit einer fünf- bis siebenjährigen Perspektive darstellen. Sie werden im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung umgesetzt. Auf Basis der strategischen Ziele vereinbaren der Verwaltungsrat und der Vorstand die jeweiligen Jahresziele, die im Wirtschaftsplan konkretisiert und umgesetzt werden. Sie bilden die Grundlage für die Zielvereinbarung des Vorstandes mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

3. Wirtschaftliche Angelegenheiten:

- a) die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 des Staatsvertrages),
- b) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 des Staatsvertrages),
- c) die Entlastung des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 des Staatsvertrages),
- d) einen Finanzplan, der den für das Geschäftsjahr erwarteten Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel enthält, sowie im Laufe des Geschäftsjahres Kreditaufnahmen, wenn diese über den im Finanzplan genehmigten Kreditrahmen hinausgehen.

4. Personalangelegenheiten:

- a) die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Staatsvertrages),
- b) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 des Staatsvertrages),
- c) die Aufstellung der Anstellungs- und Vergütungsgrundsätze für die Beschäftigten,
- d) Grundsätze für Beamtenangelegenheiten.

5. Weitere Niederlassungen, Beteiligungen:

- a) die Errichtung weiterer Niederlassungen,
- b) die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Staatsvertrages).

6. Rechtsstreitigkeiten, Zustimmung zu Rechtsgeschäften:

- a) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen, weitere Träger im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages sowie kommunale Körperschaften im Lande Schleswig-Holstein. Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten gegen Unternehmen, an denen die vorgenannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind,
- b) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit Dataport, an denen Mitglieder des Verwaltungsrates persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind.

7. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben, sofern die Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages),

8. die Zustimmung zu einem Vertrag, mit dem das Land Niedersachsen Dataport mit der Wahrnehmung weiterer Leistungen beauftragt (§ 21 Abs. 1 des Staatsvertrages).

(3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates berechtigt, für den Verwaltungsrat zu handeln; sie oder er hat den Verwaltungsrat umgehend zu unterrichten.

#### § 6

##### Sitzungen des Verwaltungsrates, Beschlussfassung

(1) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt die oder der Vorsitzende ein. Der Verwaltungsrat tagt mindestens

zweimal im Jahr. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Er ist einzuberufen, wenn es ein Träger oder der Vorstand für geboten hält.

(2) Die Einladung muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zusammen mit den Beschlussvorlagen zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens acht Mitglieder erschienen sind. Als erschienen gilt auch ein Mitglied, das persönlich nicht anwesend ist, jedoch sein Stimmrecht auf ein persönlich anwesendes Mitglied übertragen hat. Ungeachtet dessen muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen persönlich anwesend sein. Dies gilt auch für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, soweit Belange des DCS einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind, sowie für das Land Niedersachsen, soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat binnen zwei Wochen zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Arbeitstage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich nicht aus Absatz 5 etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind insoweit stimmberechtigt, als Belange des DCS einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind; die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Niedersachsen ferner, soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind. Verwaltungsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.

(5) Beschlüsse zu § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 b und Nr. 7 bedürfen der Zustimmung der erschienenen Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Diese Beschlüsse bedürfen auch der Zustimmung der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, soweit Belange des DCS einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind; der Zustimmung der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter des Landes Niedersachsen bedürfen diese Beschlüsse ferner, soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind. Beschlüsse zu § 5 Abs. 2 Nr. 8 bedürfen der Zustimmung der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter aller Länder. Stimmrechtsübertragung ist möglich. Mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 3 bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.

(7) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungs- und Beschlussgegenstände und das Beratungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt zu geben.

(8) Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Fristen für den Widerspruch und die Stimmabgabe sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben.

## § 7

### Mitwirkung Sachverständiger, Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann sachverständige Personen zur beratenden Mitarbeit heranziehen.

(2) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und auflösen. Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse sind vom Verwaltungsrat festzulegen.

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und leitet die Anstalt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt. Ein Mitglied wird vom Verwaltungsrat zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu fünf Jahre. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

## § 9

### Wirtschaftsführung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt. Sie ist gehalten, geeignete Vorkehrungen zur Risikoversorgung und zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem durch Rücklagenbildung zu treffen.

## § 10

### Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Erklärungen im Namen von Dataport bedürfen der Unterschriften durch zwei vertretungsberechtigte Personen.

(2) Der Vorstand erteilt die Vertretungsbefugnis und legt hierbei insbesondere ihren Umfang fest. Er kann sie jederzeit widerrufen oder einschränken.

(3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 kann der Vorstand bestimmen, dass

- Erklärungen vor Gericht nur von einer vertretungsberechtigten Person abgegeben und
- bestimmte Schriftstücke im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs nur von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet zu werden brauchen.

(4) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes wird Dataport von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf andere Formen als die schriftliche Form entsprechend Anwendung.

(6) Ist eine Willenserklärung gegenüber Dataport abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer vertretungsberechtigten Person.

## § 11

### Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(3) Der Verwaltungsrat hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes zu beschließen.

(4) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Rechte gemäß § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in Anspruch.

(5) Der Jahresabschluss ist gemäß § 325 HGB bekannt zu machen. In allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist das abschließende Prüfungsergebnis (Bestätigungsvermerk) aufzunehmen.

## § 12

### Ergebnisverwendung

(1) Von dem Gewinn sind 50 % einer Rücklage zuzuführen, bis diese eine vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzte Höhe erreicht hat.

(2) Verluste sind aus der Rücklage zu decken.

## § 13

### Einigungsstelle

Die Einigungsstelle gemäß § 53 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird beim Vorstand gebildet.

## § 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen,  
Inkrafttreten, Auflösung

(1) Diese Satzung tritt am 16. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Datenzentrale Schleswig-Holstein in der Fassung vom 21. März 1986 (Amtsbl. Schl.-H. AAz S. 91), geändert durch die Satzung vom 25. September 1992 (Amtsbl. Schl.-H. AAz S. 270) außer Kraft. Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Bei Auflösung von Dataport sind die Ansprüche Dritter zu befriedigen. Ein nach Beendigung der Abwicklung verbleibender Überschuss fällt entsprechend der Beteiligung am Stammkapital dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zu jeweils 34,48 %, dem Land Niedersachsen zu 17,24 % und dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zu jeweils 6,90 % zu. Der Anteil Schleswig-Holsteins fällt entsprechend der wirtschaftlichen Beteiligung der kommunalen Körperschaften Schleswig-Holsteins nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes der Finanzausgleichsmasse zu.

**Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)  
ab 1. 1. 2011 und ab 1. 8. 2011**

**RdErl. d. MF v. 20. 1. 2011 — 26 16 10 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 3. 8. 2010 (Nds. MBL S. 803)  
— VORIS 20444 —

- Das BMI hat mit RdSchr. vom 6. 1. 2011 — D 6-222 101/10 — die beigefügten Übersichten über die ab 1. 1. 2011 (**Anlage 1**) und ab 1. 8. 2011 (**Anlage 2**) zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütungen übersandt. Sie ersetzen vom jeweils maßgebenden Zeitpunkt an die mit Bezugserlass bekannt gegebene Übersicht. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 113

**Anlage 1**

(zum RdSchr. des BMI vom 6. 1. 2011  
D 6-222 101/10)

**§ 10 BUKG – Pauschvergütung ab 1. Januar 2011**

Besolungsgruppe	Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG		
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	
	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	
1	2	3	4	5	6	
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4 471,37 € x 28,6 % = <b>1 278,81 €</b>	4 471,37 € x 28,6 % x 50 % = <b>639,41 €</b>	4 471,37 € x 6,3 % = <b>281,70 €</b>	1 278,81 € x 30 % = <b>383,64 €</b>	639,41 € x 20 % = <b>127,88 €</b>	
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4 471,37 € x 24,1 % = <b>1 077,60 €</b>	4 471,37 € x 24,1 % x 50 % = <b>538,80 €</b>		<b>323,28 €</b>	1 077,60 € x 30 % = <b>323,28 €</b>	538,80 € x 20 % = <b>107,76 €</b>
A 9 bis A 12	4 471,37 € x 21,4 % = <b>956,87 €</b>	4 471,37 € x 21,4 % x 50 % = <b>478,44 €</b>		<b>287,06 €</b>	956,87 € x 30 % = <b>287,06 €</b>	478,44 € x 20 % = <b>95,69 €</b>
A 1 bis A 8	4 471,37 € x 20,2 % = <b>903,22 €</b>	4 471,37 € x 20,2 % x 50 % = <b>451,61 €</b>		<b>270,97 €</b>	903,22 € x 30 % = <b>270,97 €</b>	451,61 € x 20 % = <b>90,32 €</b>

**Anlage 2**(zum RdSchr. des BMI vom 6. 1. 2011  
D 6-222 101/10)**§ 10 BUKG – Pauschvergütung ab 1. August 2011**

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspart- ner darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4 484,78 € x 28,6 % = <b>1 282,65 €</b>	4 484,78 € x 28,6 % x 50 % = <b>641,32 €</b>	4 484,78 € x 6,3 % = <b>282,54 €</b>	1 282,65 € x 30 % = <b>384,80 €</b>	641,32 € x 20 % = <b>128,26 €</b>
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4 484,78 € x 24,1 % = <b>1 080,83 €</b>	4 484,78 € x 24,1 % x 50 % = <b>540,42 €</b>		1 080,83 € x 30 % = <b>324,25 €</b>	540,42 € x 20 % = <b>108,08 €</b>
A 9 bis A 12	4 484,78 € x 21,4 % = <b>959,74 €</b>	4 484,78 € x 21,4 % x 50 % = <b>479,87 €</b>		959,74 € x 30 % = <b>287,92 €</b>	479,87 € x 20 % = <b>95,97 €</b>
A 1 bis A 8	4 484,78 € x 20,2 % = <b>905,93 €</b>	4 484,78 € x 20,2 % x 50 % = <b>452,96 €</b>		905,93 € x 30 % = <b>271,78 €</b>	452,96 € x 20 % = <b>90,59 €</b>

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen,  
die von Gewalt betroffen sind**

Erl. d. MS v. 21. 12. 2010 — 202-38313 —

— VORIS 24100 —

Bezug: Erl. v. 20. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 90), geändert durch  
Erl. v. 18. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 210)  
— VORIS 24100 —Nummer 5.5 Satz 1 des Bezugserlasses erhält folgende Fas-  
sung:„Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2  
gilt für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 eine Über-  
gangsregelung, sofern die Landeszuwendung nach den Num-  
mern 5.2 und 5.3 niedriger ausfallen würde, als die des Jahres  
2006.“An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 114

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Oldenburg (Oldenburg)**

Bek. d. MW v. 17. 1. 2011 — 45-30401/1.3.6.2 —

1. Gemäß § 25 Abs. 3 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009  
(Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007  
(Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom19. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 527), werden die Grenzen des Ha-  
fenbereichs der Stadt Oldenburg (Oldenburg) im Einverneh-  
men mit der Stadt Oldenburg (Oldenburg) wie folgt festgelegt:**A. Osthafen**

Der Hafensbereich Osthafen umfasst

- die Wasserfläche am südlichen Ufer der Hunte zwischen  
km 2,21 und km 2,97 mit einer gradlinig in einem gleich-  
mäßigen Abstand zum nördlichen Ufer verlaufenden  
nördlichen Begrenzung in einer Breite im Westen von zu-  
nächst 28 m und sich im Osten verjüngend auf eine Breite  
bis 15 m und
- die dazugehörige Landfläche, die im Norden begrenzt wird  
durch die Kaianlage, im Westen durch die westliche Gren-  
ze der Werrastraße, im Süden durch die südliche Grenze  
der Fuldastraße bis zur östlichen Spitze des Wendeham-  
mers; von hier verläuft die Begrenzung an der Nordgrenze  
des Flurstücks 7/40, Flur 22, Gemarkung Osternburg, bis  
zu dessen nordöstlichem Ende, darüber hinaus gradlinig  
weiter verlängert bis zur Westgrenze des Zuwässerungs-  
grabens; nach Osten wird die Landfläche abgegrenzt durch  
diese in nordwestliche Richtung bis zur Hunte verlaufen-  
de Grabengrenze.

**B. Hafen Dalbenstraße**

Der Hafensbereich Dalbenstraße umfasst

- die Wasserfläche am südlichen Ufer der Hunte zwischen  
km 1,05 und km 1,38 in einer Breite von 18 m und
- die dazugehörige Landfläche zwischen der Kaianlage und  
der nördlichen Grenze der Holler Landstraße. Sie wird im  
Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Haupt-  
pumpwerkes Osternburg und deren gradlinige Verlängerung  
nach Süden bis zur Nordgrenze der Holler Landstraße be-  
grenzt. Von hier verläuft die Grenze 324 m in östliche Rich-  
tung entlang der Holler Landstraße, von da an abzweigend  
nach Norden und gradlinig zulaufend auf die Südostspitze  
des nördlichen Silogebäudes sowie entlang der Ostgrenze  
dieses Silogebäudes und in dessen gedachter Verlängerung  
bis zur Kaianlage.

**C. Hafen Nordkaje**

Der Hafenbereich Nordkaje umfasst

- die Wasserfläche am nördlichen Ufer der Hunte beginnend an der verlängert gedachten westlichen Grenze der Straße „An der Braker Bahn“ mit einer Breite von 10 m, in dieser Breite in östliche Richtung verlaufend am nördlichen Ufer der Hunte mit einer Verbreiterung auf 16 m im Bereich der landeinwärts eingebuchteten Liegestelle des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes, bis zur östlichen Grenze dieser Liegestelle, und
- die dazugehörige Landfläche der Straße „Stau“ entlang der nördlichen Kaianlage von der Straße „An der Braker Bahn“ in östliche Richtung bis zum Flurstück 1718/54, Flur 23, Gemarkung Ohmstede (zurzeit Firma Petrotank); die Landfläche weitet sich dort und wird begrenzt durch eine von dort rechtwinklig in nördliche Richtung zur Länge von 60 m verlaufende Grenzlinie. Ab diesem Punkt verläuft die Grenzlinie gradlinig in nordöstliche Richtung zur westlichen Grenze der Wehdestraße und zwar in Höhe eines Punktes, der in einem Abstand von 161 m nördlich der Kaianlage liegt. Die Fläche wird von diesem Punkt nach Osten abgegrenzt entlang der westlichen Grenze der Wehdestraße bis zu einem Punkt, der 117 m weiter südlich liegt, von dort verläuft die Flächenbegrenzung rechtwinklig zur östlichen Grenze der Wehdestraße, rechtwinklig weiter an der westlichen Klärwerksgrenze (14 m) in Richtung Süden und weiter entlang der südlichen Abgrenzung des Klärwerksgeländes in östlicher Richtung bis zur Höhe des östlichen Endes der Liegestelle des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

**D. Industriefafen**

Der Hafenbereich Industriefafen umfasst

- die Wasserfläche am südlichen Ufer der Hunte beginnend am nordöstlichen Ende des Küstenkanals innerhalb einer Begrenzung, die gradlinig in nordöstlicher Richtung bis zur Südseite des westlichen Dalbens verläuft, weiter in östlicher Richtung bis zur Südseite des neunten Dalbens, weiter auf einer 15 m breiten Wasserfläche bis zur südwestlichen Böschung der Eisenbahnbrücke, und
- die dazugehörige Landfläche, im Westen begrenzt durch den Küstenkanal, im Südwesten durch die Uferstraße, daran anschließend die Rheinstraße; nach deren Ende verläuft die Grenze in gradliniger Verlängerung 40 m nach Osten, von diesem Punkt 40 m rechtwinklig in nördliche Richtung, von hier rechtwinklig 50 m in östliche Richtung, von hier nordöstlich zulaufend in einer Länge von 92 m auf einen Punkt, der auf einer rechtwinklig zur Kaianlage gedachten Geraden 9 m landeinwärts des südöstlichen Grenzpunktes der Wasserfläche liegt. Die östliche Grenze verläuft von diesem Punkt in nördliche Richtung auf dieser Geraden bis zur Wasserfläche.

**E. Alter Stadthafen**

Der Hafenbereich Alter Stadthafen umfasst

- die Wasserfläche, die begrenzt ist durch das westlich liegende Haarenschöpfwerk und die östlich liegende Einfahrt in den Küstenkanal an der Ostspitze der Doktorsklappe. Die Wasserfläche wird im Norden durch die Hafensperrmauer und im Süden durch die Huntestraße, die Straße „Am Wendehafen“ und die Straße „Doktorsklappe“ begrenzt, im Osten durch eine gerade Strecke von der Ostspitze der Straße „Doktorsklappe“ bis zum östlichen Ende der Hafensperrmauer, und
- die dazugehörige Landfläche an der Nordseite des Alten Stadthafens in einer Breite von 5 m und einer Länge von 500 m sowie angrenzend an die westliche Grenze der Wasserfläche eine 15 m breite Landfläche einschließlich des Haarenschöpfwerkes.

2. Die Hafengebiete sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläutern dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Nummer 1 ist maßgebend.

**Begründung:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafengebiete der Stadt Oldenburg (Oldenburg) ist notwendig, weil die bisherige Verordnung, in der die Grenzen näher bestimmt waren, durch Wegfall der Rechtsgrundlage außer Kraft getreten ist. In den unter Nummer 1 näher beschriebenen Bereichen finden Schiffs- und Ladungsverkehre statt, die eine Anwendung von über das allgemeine Gefahrenabwehrrecht hinausgehende Regelungen zur Abwehr abstrakter Gefahren in Hafengebieten, die in der NHafenO näher bestimmt sind, notwendig machen. In der NHafenO sind darüber hinaus verschiedene Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt, die auch in den entsprechenden Bereichen der Stadt Oldenburg örtlich zur Anwendung zu bringen sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

**Hinweise:**

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafengebieten notwendig wird.

2. Diese Allgemeinverfügung liegt bei den folgenden Stellen während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus:

- a) Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafengebietebehörde, Referat 45, Hindenburgstraße 26, 26122 Oldenburg,
- b) Stadt Oldenburg (Oldenburg), Hafengebietebüro, Pferdemarkt 14, Zimmer N 341, 26121 Oldenburg.

Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet aufrufbar unter:

- [http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=5598&article\\_id=15191&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5598&article_id=15191&psmand=18) oder
- [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de), Rubrik/Wirtschaft — Hafengebiete Oldenburg —.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 114

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 116/117 dieser Nummer des Nds. MBL abgedruckt.**

---

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

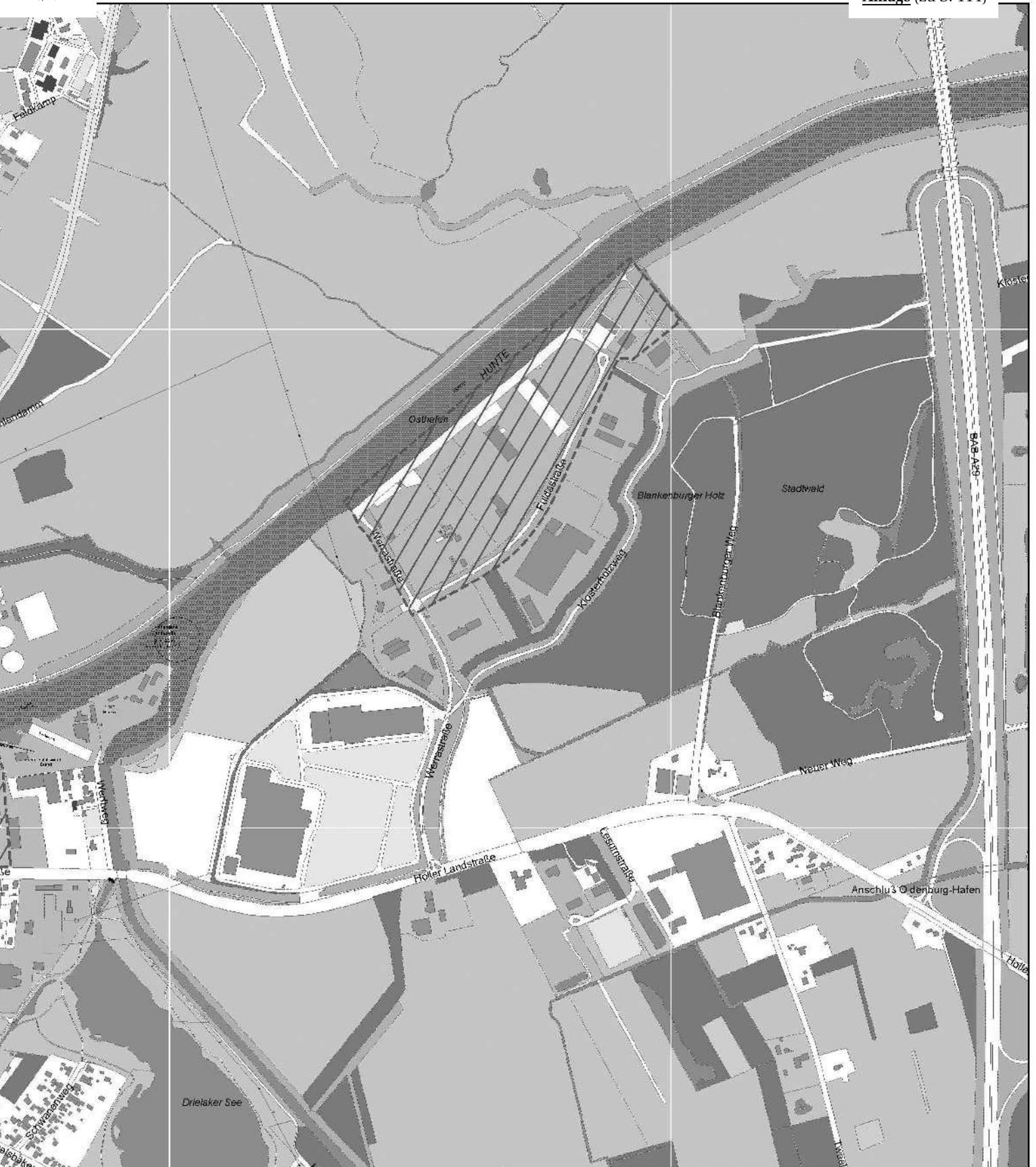
### **Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

**Bek. d. ML v. 18. 1. 2011 — 203-42141/1-149 —**

Die am 27. 10. 2010 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erl. vom 1. 12. 2010 genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.



# Drielake



**Legende**

- Stadtgrenze
- Hafbereichsgrenze
- Düker
- Gleisanschlüsse
- vorh. Wendestelle

Anlage zur Bekanntmachung des MW v. 17.01.2011  
Az.: 45-30401/1.3.6.2

Az.:	1122	<h1>Hafen Oldenburg</h1> <h2>Hafenbereichskarte</h2>	
Maßstab:	1 : 10000		
Aufgestellt:		Geprüft:	
Datum:	17.07.2002	Datum:	17.07.2002
		Genehmigt:	gez. Muschio
Plan erstellt durch FD 104 Stadtinformation und Geodaten			
Am:	11.09.2008	Kartengrundlage:	DSK 10
Durch:	Freese	Aktualität:	26.03.2002
		AZ:	6142.39 Hafenpläne

**Anlage****Satzung  
über die Gewährung von Beihilfen  
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 6 und des § 13 Abs. 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2009 vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419), und des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Nds. Tierseuchenkasse vom 19. 10. 1982 (Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. des ML vom 30. 10. 2007, Nds. MBl. S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsätzliches**

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. § 67 Abs. 1 und 2 Tierseuchengesetz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen. Der beamtete Tierarzt ist der für diese Feststellungen zuständige Sachverständige.

(2) § 67 Abs. 4 TierSG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2–7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der auszugleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen. Sie dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

**§ 2****Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen**

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

**1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)  
(gelistet in OIE unter cattle disease, bovine viral diarrhoea)****1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:**

- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der BVD/MD über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 1** bei dem zuständigen Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbescheinigung eines Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HITier-Datenbank
- amtliche Bestätigung der Verpflichtung und der Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen nach **Anlage 1**
- Vorlage der BVD-Untersuchungsbefunde oder Ausdruck der BVD-Einzeltierstatus-Abfrage aus der HITier-Datenbank

**1.2 Beihilfen für Tierverluste**

- a) Kälber, die bereits nach einmaligem BVD-Virus positiven Untersuchungsbefund bis zum 28. Lebenstag ausgemerzt wurden/verendet sind

Pauschale Beihilfe:  
150,00 EUR/Tier

- b) Ausmerzung/Verenden direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere
- Pauschale Beihilfe:  
150,00 EUR/Tier

**Voraussetzungen:**

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 60 Tagen und
- Ausmerzung/Verenden innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach Mitteilung des zweiten positiven Untersuchungsbefundes

- 1.3 Beihilfe zu Euthanasiekosten i. e. S.
- nachgewiesene Kosten;  
auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird verwiesen

**1.4 Sonstige Beihilfen**

- a) Gewebeprobentnahme im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung sowie Versand der Proben an das zuständige Untersuchungslabor
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)
- b) Institutsgebühren/Diagnostika für Blutuntersuchungen im Rahmen der Bestandssanierung nach **Anlage 1**
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)
- c) Institutsgebühren/Diagnostika für die Untersuchung von Auktions- und Ab-Hof-Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)
- d) Impfstoffkosten für Schutzimpfungen gemäß **Anlage 1** Nr. 7
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)

**2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen  
(gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965/EG unter Listeriose)**

- 2.1 Beihilfe für Tierverluste
- 50 v. H. des gemeinen Wertes

**Voraussetzungen:**

- Verendung oder Tötung des Tieres wegen Listeriose
- Nachweis des Erregers durch amtliche Institutsuntersuchung

- 2.2 Beihilfe zu Tötungskosten
- nachgewiesene Kosten

**3. Paratuberkulose (ParaTbc)  
(gelistet in OIE unter multiple spec. disease, paratuberculosis)****3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:**

- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der ParaTbc gemäß **Anlage 2** über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 3** bei dem zuständigen Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen nach **Anlage 2**
- positiver kultureller Nachweis des ParaTbc-Erregers oder positiver serologischer Nachweis von ParaTbc-spezifischen Antikörpern mittels ELISA zu Lebzeiten der Rinder
- die Gewährung der Beihilfen für einen Bestand endet spätestens fünf Jahre nach Beitritt zu dem Verfahren. Eine über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gehende Gewährung von Beihilfen ist nur nach besonderer Entscheidung des Vorstandes möglich

## 3.2 Beihilfen zur Bestandssanierung

## Voraussetzungen:

- kultureller Nachweis des ParaTbc-Erregers im Kot und Ausmerzung des Tieres innerhalb von 6 Wochen nach Probenentnahme bzw. Befundmitteilung
- positiver Nachweis von ParaTbc-spezifischen Antikörpern im Blut mittels ELISA und Ausmerzung des Tieres innerhalb von 6 Wochen nach Probenentnahme bzw. Befundmitteilung
- einmalig stark verdächtige Reaktion im ELISA auf ParaTbc-spezifische Antikörper und Annahme einer ParaTbc-Infektion aufgrund der Befunde einer amtlichen Zerlegung der verendeten Tiere
- bei einer Prävalenz von über 10 v. H. positiver Tiere in der Milchkuhherde kann vom zuständigen Veterinäramt die Ausmerzfrist von 6 Wochen auf längstens 100 Tage verlängert werden

Alter der Rinder:

- 1. Lebensjahr: keine Beihilfe
- 2. Lebensjahr: 205,00 EUR
- 3.—5. Lebensjahr: 307,00 EUR
- ab 6. Lebensjahr: 205,00 EUR

## 3.3 Sanierung eines Bestandes nach Totalausmerzung

## Voraussetzungen:

- Sanierung ist nur mittels Totalausmerzung erreichbar (amtliches Gutachten)
- der Totalausmerzung muss die Tierseuchenkasse vorab zustimmen
- Schlachtung des Gesamtbestandes innerhalb einer amtlich festgesetzten Frist (max. 12 Monate; Abweichung in besonders begründeten Fällen möglich)
- Nachweis der Schlachtung durch Vorlage von Schlachtbescheinigungen
- Abschluss der Wiederanschaffung innerhalb von 12 Monaten nach der Totalausmerzung
- neu eingestellte Tiere müssen nachweislich BHV1-frei, ParaTbc- und BVD-unverdächtig (amtliche Bescheinigungen) sein

Beihilfen werden nur für Zuchttiere (alle Kühe, gekörte Bullen, weibliche Jungrinder ab 2. Lebensjahr) gewährt, die ausgemerzt wurden

Höhe der Beihilfe:

- 205,00 EUR/Tier
- für Tiere ab dem 3.—5. Lebensjahr: 307,00 EUR/Tier
- für Tiere ab 6. Lebensjahr: 205,00 EUR/Tier

## 3.4 Beihilfen zu Untersuchungen gemäß Anlage 2

- a) serologische Untersuchungen auf ParaTbc-spezifische Antikörper mittels ELISA
- b) kulturelle Untersuchung von Kotproben zum Nachweis des ParaTbc-Erregers

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes (nach § 5)

## 4. Salmonellose der Rinder (gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965/EG unter Salmonellose)

## 4.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe:

Die vom Veterinäramt für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche wurden durchgeführt.

## 4.2 Beihilfen für Tierverluste

- a) Verendung/Notschlachtung von Rindern
- Voraussetzung:  
Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose-Verordnung angeordnet werden können

100 v. H. des gemeines Wertes

- b) Verendung von Rindern trotz Durchführung einer amtlich angeordneten Behandlung
- Voraussetzung:  
amtlicher Zerlegungsbefund

100 v. H. des gemeinen Wertes

- c) amtliche Feststellung der Salmonellose nach dem Tode des Rindes
- Voraussetzung:  
seuchenartige Bestandserkrankung

50 v. H. des gemeinen Wertes

- 4.3 Beihilfe zu Tötungskosten und Schlachtkosten inklusive Transportkosten

nachgewiesene Kosten

## 5. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus sowie Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten (gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965/EG unter Salmonellose)

## 5.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

## Bestandsgröße:

- Zucht- und Aufzuchttherden: mind. 250 Tiere
- Legehennenbestände: mind. 350 Tiere
- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE- und ST-Salmonellen-Infektion durch Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung in der Form, wie sie von der Tierseuchenkasse bei den Veterinärämtern hinterlegt ist, bis zum 1. 9. 2007 (bei Putenbeständen innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieser Satzung) sowie vier Wochen nach Betriebsaufnahme (Tag der Ersteinstellung) bei dem zuständigen Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

## 5.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen

- a) Impfstoffkosten für SE- und ST-Totimpfstoff für Junghennen und Legehennen sowie Elterntiere der Mastlinien haltende Betriebe
- b) Institutskosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen
- c) Institutskosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brütereien

0,10 EUR/Impfdosis

max. 10,00 EUR/Probe

max. 10,00 EUR/Probe

## 5.3 Beihilfen für Tierverluste

- a) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht- oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinien) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde
- b) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinien infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde
- c) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Legehennen infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde (ab 1. 1. 2009)
- d) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde

50 v. H. des gemeinen Wertes

- 5.4 Beihilfe zu Tötungskosten (Transport, Tötung i. e. S.)

50 v. H. der nachgewiesenen Kosten

## 6. Transmissible Gastro-Enteritis (gelistet in OIE unter swine disease, transmissible gastroenteritis)

### 6.1 Beihilfe für Saugferkelverluste

Voraussetzungen: 16,00 EUR/Saugferkel

- Bestätigung der Seuche im Bestand durch amtliche Institutsuntersuchung
- Bestätigung der Verlustzahlen durch Bescheinigungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder durch Bescheinigung des beamteten Tierarztes
- Verpflichtung des Tierbesitzers zur Sperre seines Bestandes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

#### § 3

##### Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verkalben, Verferkeln und Verlammen

- a) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen,
- b) nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen,
- c) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Blutprobenentnahmen.

Unabhängig von den im § 8 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verferkeln, Verkalben und Verlammen nur gewährt, wenn

1. das Verwerfen innerhalb von 14 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen eingetreten ist,
2. eine Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
3. die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,
4. nach dem Gutachten des Veterinäramtes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Seuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 EUR je Verkalbefall, 128,00 EUR je Fall von Verferkeln und 50,00 EUR je Verlamfall.

#### § 4

##### Härtefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Seuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden.

#### § 5

##### Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet werden, die dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach den Rechtsvorschriften der EU von den Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 55 e NGO) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Seuchen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kosten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fordert die Tierseuchenkasse bei den in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG genannten Tierarten die Hälfte der von ihr übernommenen Kosten gemäß § 15 Abs. 3 AGTierSG vom Land zurück.

(4) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Beihilfen nach Abs. 1, 2 und 4 dürfen keine Tierseuchen betreffen, für die die Rechtsvorschriften der EU spezifische Abgaben vorsehen.

#### § 6

##### Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Seuchenvorbeugung und Früherkennung

Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten der Ohrmarken und der Ohrmarkenzuteilung im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden und die Kosten der Registrierung dieser Tierarten, soweit Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen weiterer freiwilliger, amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen die Kosten der Ohrmarken aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes.

#### § 7

##### Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen (§ 66 TierSG) fachgerecht ausgeführt sowie von der zuständigen Behörde abgenommen und bescheinigt wurden für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten, Gänse und Brütereien.

(2) Die Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 EUR mit den in Satz 3 festgelegten Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Anzahl der Tiere. Bei Brütereien ist die Anzahl der getöteten Küken maßgeblich. Es gelten folgende Standardzielgewichte für:

Pferde	500,00 kg
Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg,
Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg,
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg,
Ferkel	25,00 kg,
Mastschweine	110,00 kg,
Zuchtschweine	250,00 kg,
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg,
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg,
Legehennen	2,00 kg,
Junghennen	1,40 kg,
Masthähnchen	2,00 kg,
Putenhähne	20,00 kg,
Putenhennen	10,00 kg,
Putenkükenaufzucht	1,50 kg,
Enten	3,50 kg,
Gänse	7,00 kg,
Küken in Brütereien	0,050 kg.

Der nach Satz 1 berechnete Beihilfebetrug wird für Geflügel zur Ermittlung der Beihilfe mit dem nachstehenden Faktor für die jeweilige Geflügelart multipliziert:

Legehennen	5,00,
Junghennen	4,29,
Masthähnchen	2,44,
Putenhennen	1,77,
Putenhähne	1,61,
Putenkükenaufzucht	6,00,
Enten	3,68,
Gänse	3,68.

(3) Übersteigt die nach Abs. 2 berechnete Beihilfe die tatsächlichen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beträgt 110,00 EUR. Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen.



2. Erste kulturelle Kontrolluntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder zum Nachweis des ParaTbc-Erregers im Kot sechs Monate nach der Eingangsuntersuchung.
3. Zweite serologische Kontrolluntersuchung auf ParaTbc-spezifische Antikörper mittels ELISA aller über zwei Jahre alten Rinder sechs Monate nach der ersten Kontrolluntersuchung.
4. Danach jährlich im Wechsel stattfindende kulturelle oder serologische Kontrolluntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder.
5. Serologisch stark verdächtige Tiere sind nach mindestens drei Monaten, in besonders begründeten Fällen frühestens 30 Tage nach der letzten Blutuntersuchung, erneut serologisch und mittels Kotprobe untersuchen zu lassen.

**II. Zusätzliche Maßnahmen**

1. Schnellstmögliche Absonderung und Ausmerzung positiver Tiere innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Befundes. Die Rinderstallungen sind regelmäßig nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Nachkommen von serologisch-, kulturell- oder pathologisch-anatomisch positiven Muttertieren sind nicht für die Zucht zu verwenden. Sie sind möglichst bald aus dem Bestand zu entfernen; außer zur Schlachtung ist eine Abgabe an reine Mastbetriebe zulässig.
3. Es sollten nur ParaTbc-unverdächtige Tiere eingestallt werden.
4. Da 90–95 % der Infektionen beim Kalb stattfinden, ist besondere Aufmerksamkeit auf die Kälberaufzucht zu legen. Hierbei dienen die Empfehlungen des Kälberleitfadens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V. als Hilfestellung.
5. Nur Biestmilch und Milch von serologisch negativen Rindern darf an Kälber verfüttert werden. Neugeborene Kälber von positiven oder stark verdächtigen Rindern sind von ihren Muttertieren sofort zu trennen und mit Biestmilch serologisch negativer Rinder zu versorgen.
6. Gülle aus ParaTbc-positiven Betrieben darf nachweislich nur auf Ackerflächen und nicht auf Weideflächen ausgebracht werden. Kühe dürfen nicht auf Jungtierweiden verbracht und Gülle nicht auf Jungtierweiden ausgebracht werden.
7. Impfungen gegen Paratuberkulose dürfen nicht durchgeführt werden.

Anlage 3  
zu § 2 Nr. 3.1

**Verpflichtungserklärung Paratuberkulose (ParaTbc)**

Betrieb/Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 Tel.: \_\_\_\_\_  
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

An das zuständige Veterinäramt:

Hiermit verpflichte ich mich, für den Zeitraum von fünf Jahren die Empfehlungen zur Bekämpfung der ParaTbc zu beachten und alle mir zur Verfügung stehenden und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die ParaTbc in meinem Rinderbestand wirksam zu bekämpfen und eine Verschleppung dieser Tierseuche in andere Bestände zu verhindern.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die Beihilfegewährung für die in meinem Bestand durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen an folgende Bedingungen knüpft:

**1. Zukauf von Rindern**

Zugänge (auch im Rahmen von Embryotransfer) von Rindern bedürfen vorab der Zustimmung des Veterinäramtes. Dabei ist der Herkunftsbetrieb zu benennen. Es sollten nach Möglichkeit nur Rinder aus ParaTbc-unverdächtigen Beständen zugekauft werden. Die Tiere müssen außerdem BHV<sub>1</sub>-frei und BVD-unverdächtig sein.

**2. Ausmerzung/Abgabe von Rindern**

Rinder mit positivem Erregernachweis, serologisch positive sowie Rinder mit klinischen ParaTbc-Erscheinungen müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des positiven Befundes ausgemerzt werden.

Eine Abgabe außer zur unmittelbaren Schlachtung an andere Betriebe (Drittbetriebe) ist nicht zulässig. Kälber von serologisch-, kulturell- oder pathologisch-anatomisch positiven Muttertieren dürfen nicht zu Zuchtzwecken verwendet oder zu Zuchtzwecken abgegeben werden.

**3. Impfungen**

Ich verpflichte mich, keine Impfung gegen Paratuberkulose im Bestand durchführen zu lassen und bestätige, dass in den letzten fünf Jahren keine Paratuberkuloseimpfung in meinem Bestand durchgeführt wurde.

- Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse
- im Falle der Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen,
  - bei einem durch mich oder einen von mir beauftragten Dritten zu verantwortenden Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen oder
  - bei einem Austritt aus dem Verfahren vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beitritt gemäß § 2 Nr. 3 3.1 der Beihilfegesetz der Tierseuchenkasse die für den Betrieb erbrachten Leistungen zurückfordern kann.

....., den .....  
 (Wohnort) (Datum) (Unterschrift)

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
 (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)**

**Bek. d. LBEG v. 18. 1. 2011 — B II f 1.7 XIII 2011-002 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke Barnstorf, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, plant das Projekt „Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Diepholz, Gemeinde Barnstorf, auf dem Betriebsgelände der Wintershall Holding AG.

Das Vorhaben unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.1 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 122

**Landeswahlleiter**

**Volksbegehren  
 für gute Schulen in Niedersachsen**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 21. 1. 2011  
 — LWL 11452/11 —**

Gemäß § 20 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 1999 (Nds. GVBl. S. 157), gebe ich zum „Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen“ Folgendes bekannt:

Am 30. 11. 2010 hat die LReg unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 21. 9. 2010 zur Zulässigkeit des „Volksbegehrens für gute Schulen in Niedersachsen“ folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Artikel 48 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (NVAbstG) wird die Zulässigkeit des ‚Volksbegehrens für gute Schulen in Niedersachsen‘ mit der Maßgabe festgestellt, dass § 3 des Entwurfs ‚Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften‘ wie folgt gefasst wird:

<sup>1</sup>„Schulen, die zum 1. August 2002 als Volle Halbtagschulen geführt wurden, werden wieder als Volle Halbtagschule geführt; hierzu bedarf es, wenn die Schule zwischenzeitlich aufgehoben oder unter Verlust ihres Status zusammengelegt wurde, eines Antrags des Schulträgers. <sup>2</sup>Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche. <sup>3</sup>§ 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes bleibt unberührt.“

Die Eintragungen in den bisher eingereichten Unterschriftenbögen sind gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG auf die nach § 22 Abs. 2 NVAbstG erforderliche Zahl anzurechnen.“

Diese Entscheidung wurde den Vertreterinnen und Vertretern des Volksbegehrens am 7. 12. 2010 zugestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens hatten bereits gemäß § 19 Abs. 4 NVAbstG am 2. 11. 2010 den StGH angerufen, sodass ich mit Bek. vom 3. 11. 2010 das Ende der sechsmonatigen Einreichungsfrist für die Unterschriftenbögen bei den Gemeinden auf den **2. 5. 2011** festgesetzt habe. Diese Frist ist weiterhin maßgeblich, da sich an der gestaltenden Wirkung der ursprünglichen Klage durch die neue Entscheidung der LReg nichts geändert hat.

Die Unterschriftenbögen sind nach den in der **Anlage** zu dieser Bek. enthaltenen Mustern zu gestalten.

Hinweis:

Die Eintragung einer Person, die auf einem Unterschriftenbogen erfolgt, der von diesem Muster abweicht, ist ungültig (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 NVAbstG).

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 122

# Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen

## Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

### § 1

<sup>1</sup>An Gymnasien (§ 11 NSchG) und Gesamtschulen (§ 12 NSchG) werden die Schuljahrgänge 5 bis 13 geführt.

<sup>2</sup>Sie können ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

### § 2

<sup>1</sup>Eine Gesamtschule muss mindestens vierzünftig geführt werden. <sup>2</sup>Sie kann dreizünftig geführt werden, wenn

- andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden oder
- sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder
- ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann.

### § 3

<sup>1</sup>Zum 1. August 2002 bestehende Volle Halbtagsschulen werden fortgeführt. <sup>2</sup>Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.

### Begründung

Ziel des Gesetzes ist es, an den Gymnasien und Gesamtschulen zum neunjährigen Bildungsweg bis zum Abitur zurückzukehren. Damit soll der Bildungsweg entzerrt und weniger stress-beladen gestaltet sowie das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler gefördert werden (§ 1). Vom Kultusministerium werden in diesem Zusammenhang aber untergesetzliche Regelungen erwartet, wonach individuell oder in besonderen Lerngruppen nach Entscheidung der Schule das Abitur schon nach acht Jahren erreicht werden kann. Wer im Schuljahr 2009/10 ein Gymnasium besucht, soll den achtjährigen Weg zum Abitur fortsetzen können.

Ziel des Gesetzes ist ferner, die Errichtung von Gesamtschulen dadurch zu erleichtern, dass die für sie festgesetzte Mindestgröße reduziert wird. Die zurzeit für Integrierte Gesamtschulen geltende Mindestgröße von fünf parallelen Klassen pro Schuljahrgang, die auch im Ausnahmefall nicht unterschritten werden darf, hindert insbesondere die kommunalen Schulträger im ländlichen Raum, die bei rückläufigen Schülerzahlen notwendige Neuordnung ihrer Schullandschaft kostengünstig zu realisieren (§ 2).

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es schließlich, die bestehenden Vollen Halbtagsschulen zu erhalten (§ 3). Sie sollen sich gleichsam als Pilotschulen für eine künftige Gestaltung aller Grundschulen weiter entwickeln können.

### Kosten und Mindereinnahmen bei Annahme des Gesetzes

Durch die Verlängerung der Schulzeit und den Fortbestand der Vollen Halbtagsschulen entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, weil die dazu benötigten Lehrkräfte vorhanden und die Mittel dafür bereits im Landeshaushalt ausgewiesen sind. Die Landesregierung hat mehrfach angekündigt, dass sie wegen des Rückgangs der Schülerzahlen nicht die Zahl der Lehrkräfte reduzieren wolle. Das wird durch die Angaben in der Mittelfristigen Planung 2009 - 2013 bestätigt. Entlastungen für den Landeshaushalt ergeben sich bis zum Jahre 2018 dadurch, dass die durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur notwendigen zusätzlichen Unterrichtsstunden im Sekundarbereich I entfallen können. Die Senkung der Mindestgröße von Gesamtschulen führt bei den kommunalen Schulträgern zu Entlastungen, weil vorhandene Schulgebäude genutzt werden können. Durch die Verlängerung der Schulzeit entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten, weil für beide Schulformen in ausreichendem Maße Unterrichtsräume vorhanden sind.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren, das vorstehend genannte Gesetz zu erlassen (**Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen**)

Nr.	Familiennamen, Vorname (wie im Personalausweis)	Geburts- datum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person

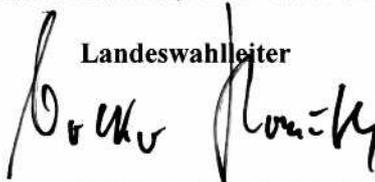
### Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter gem. § 14 NVAbstG sind:

Prof. Dr. Manfred Bönsch, In der Bebie 54, 30539 Hannover; Christiane Borchert-Edeler, Stiegenkamp 16, 31228 Peine; Olaf Brokate, Ährenweg 14, 31228 Peine; Andreas Henze, Gimpelsteg 1 F, 30627 Hannover; Ute Janus, Schenkendorfstr. 16, 30177 Hannover; Rudolf Kleine-Huster, Sallstraße 80, 30171 Hannover; Tatjana Matuschke-Fricke, Engelgasse 1, 30952 Ronnenberg; Djure Meinen, Am Wiesengrund 9, 26316 Varel; Frank Uhrhammer, Bleckwedeler Straße 36, 27374 Visselhövede.

Verbindlich festgelegt:

13. 11. 2009

Landeswahlleiter



Dienstsiegel



**Die Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Bitte geben Sie den Unterschriftenbogen bei der Hauptwohnsitzgemeinde ab oder senden Sie ihn an „Volksbegehren Schulen“, Berliner Allee 18, 30175 Hannover.**

## Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften

(nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes)

- *Nur Personen aus derselben Hauptwohnsitzgemeinde können auf einer Liste unterschreiben. Alle anderen Eintragungen sind ungültig.*
- *Alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen in Niedersachsen stimmberechtigt sein, d. h. sie müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten in Niedersachsen ihre Hauptwohnung haben. Bitte nur einmal eintragen; Mehrfacheintragungen werden als eine Eintragung gezählt.*
- *Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig. Ebenfalls ungültig sind Eintragungen, die einen Vorbehalt beinhalten. Bitte in Druckbuchstaben schreiben, Namen wie im Personalausweis angeben.*
- *Eintragungen können nicht zurückgenommen werden.*
- *Die gesammelten Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Jede oder jeder kann unterschriebene Listen bei der Hauptwohnsitzgemeinde einreichen; sie verbleiben dort.*
- *Wer sich den Unterschriftenbogen aus dem Internet herunterlädt, benötigt für die Unterschrift nur die Vorderseite. Werden Vorder- und Rückseite ausgedruckt, muss beides auf einem Blatt erfolgen; andernfalls sind die Unterschriften auf der Rückseite ungültig.*

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren, das auf der Vorderseite abgedruckte Gesetz zu erlassen (**Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen**).

Nr.	Familienname, Vorname (wie im Personalausweis)	Tag der Geburt	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person

Auskünfte zum Volksbegehren erteilt: Dr. Dieter Galas, Tel. 0511 - 77 46 73, Fax 0511 - 7 28 76 91  
 Informationen auch unter: [www.volksbegehren-schulen.de](http://www.volksbegehren-schulen.de); Kontakt: [info@volksbegehren-schulen.de](mailto:info@volksbegehren-schulen.de)  
 Spenden bitte auf Konto „Bündnis Schulen“ Nr. 92 30 28, Sparda-Bank Hannover, BLZ 250 905 00

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung und Einziehung;  
Verlegte Teilstrecke der Landesstraße 845 (L 845),  
Anschluss West „Dinklager Ring“, Stadt Dinklage,  
Landkreis Vechta**

**Vfg. d. NLStBV v. 19. 11. 2010  
— GB Osnabrück-31030-L845/K260 —**

I.

1. Die im Landkreis Vechta, im westlichen Niedersachsen, von der Stadt Dinklage neu gebaute Entlastungsstraße „Dinklager Ring“ wird im westlichen Anschlussbereich einschließlich des neu gebauten Kreisverkehrs (KV) „Carumer Straße“, Kreisstraße 260 (K 260), mit Wirkung vom 1. 1. 2010 zur Landesstraße g e w i d m e t und Bestandteil der L 845 (§ 6 NStrG).

Die neu zu widmende Strecke beginnt in km 3,000 (neu) = (alt) an der L 845 (alt) (Quakenbrücker Straße) im Nordwesten von Dinklage, führt um ca. 100 m nach Norden verschwenkt zum o. g. KV „Carumer Straße“ und weiter in südlicher Richtung zur erneuten Anbindung an die vorhandene L 845 in km 2,425 (neu) = (alt).

Die gesamte zur Landesstraße zu widmende Streckenlänge einschließlich des Radweges beträgt ca. 0,6 km, hinzu kommt der gesamte KV mit Radweg und Einmündungen, die in die Baulast des Landes Niedersachsen übergehen.

2. Die in der Stadt Dinklage, Landkreis Vechta, verlassene Teilstrecke der „Quakenbrücker Straße“ (L 845 [alt]) von km 3,000 (neu) = (alt) bis km 2,425 (neu) = (alt), mit einer Streckenlänge von 0,536 km, hat ihre Verkehrsbedeutung verloren und wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 e i n g e z o g e n.

Die genannte Strecke wird zulasten der Stadt rekultiviert und in deren Eigentum übergehen.

Desgleichen e i n g e z o g e n wird der 0,068 km lange Verbindungsast an der Einmündung der „Carumer Straße“ (K 260 [alt]) in km 2,546 (alt) = 2,507 (alt) der „Quakenbrücker Straße“ (L 845 [alt]).

Die Teilstrecke der verlassenen und zum größten Teil überbauten K 260 zwischen dem KV und der „Quakenbrücker Straße“ wird e i n g e z o g e n.

Die nicht überbauten Bereiche werden rekultiviert und gehen in den Bestand der Stadt Dinklage über.

II.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 126

**Ankündigung der Einziehung einer Teilstrecke  
im Zuge der Landesstraße 293**

**Bek. d. NLStBV v. 17. 1. 2011  
— GB Wolfenbüttel-34/31030-L 293 —**

I.

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig, gelegene Teilstrecke im Zuge der Landes-

straße 293 von Abschnitt 50, Station 100, bis Abschnitt 65, Station 248, zum 1. 6. 2011 als öffentliche Straße einzuziehen.

Begründung:

Durch die Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfenbüttel vom 15. 1. 2007 — 3326 (WF)-30310 Fh BS — und der damit verbundenen Unterbrechung der derzeitigen Landesstraße wird der o. g. Streckenabschnitt keine Funktion im Straßennetz mehr ausüben.

II.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekannt gegeben. Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecke liegt bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, 38304 Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, Zimmer 305, während der Dienststunden von 9.00 bis 15.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 126

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals  
und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen  
Cloppenburg und Vechta**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 2. 2011 — 62023/149, 36/10 —**

**Bezug:** Bek. v. 24. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1102)

Die Kartendarstellung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Fladderkanals und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta wird durch die neuen Kartendarstellungen (**Anlagen 1 und 2**) ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 126

**Die Anlagen sind auf den Seiten 128—131 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(IAV-Ingenieurgesellschaft mbH, Gifhorn)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 1. 2011 — G/10/030 —**

Die Firma IAV-Ingenieurgesellschaft mbH, Nordhoffstraße 5, 38518 Gifhorn, hat mit Schreiben vom 30. 9. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Änderung der Motorenprüfstände beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Kraftstofflagers zur Versorgung der vorhandenen Motorenprüfstände. Das Lager hat ein Fassungsvermögen von 36 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 126

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Ribbesbüttel GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 1. 2011 — G/10/034 —**

Die Firma Bioenergie Ribbesbüttel GmbH & Co. KG, Gutsstraße 11, 38551 Ribbesbüttel, hat mit Schreiben vom 1. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,028 MW beantragt. Die Anlage wird mit Biogas aus der bereits vorhandenen Biogasanlage Ribbesbüttel betrieben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 127

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(VW Kraftwerk GmbH, Ehra-Lessien)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 1. 2011 — G/10/036 —**

Die Firma VW Kraftwerk GmbH, Berliner Ring 2, 38446 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb eines Heizhauses auf dem Prüfgelände der Volkswagen AG bei Ehra-Lessien beantragt. Das Heizhaus hat eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,56 MW. Die Anlage dient der Wärmeversorgung des Prüfgeländes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 127

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(KBB Biogas GmbH & Co. KG, Kirchlinteln)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 1. 2011  
— 000039083-10-043-01 U BS/Dr —**

Die KBB Biogas GmbH & Co. KG aus 27308 Kirchlinteln, Neddener Straße 3, hat mit Schreiben vom 5. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Kirchlinteln, Oweeweg, Gemarkung Armsen, Flur 5, Flurstück 41/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 127

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Kapazitätserhöhung bei der Firma VB Autobatterien GmbH & Co. KGaA, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 2. 2. 2011  
— H006110596-114 —**

Die Firma VB Autobatterien GmbH & Co. KGaA, Am Leineufer 51, 30419 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 8 Mio. Bleiakumulatoren pro Jahr auf 10 Mio. Bleiakumulatoren pro Jahr beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 30419 Hannover, Am Leineufer 51, Gemarkung Marienwerder, Flur 1, Flurstücke 20/16 bis 20/22.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 127

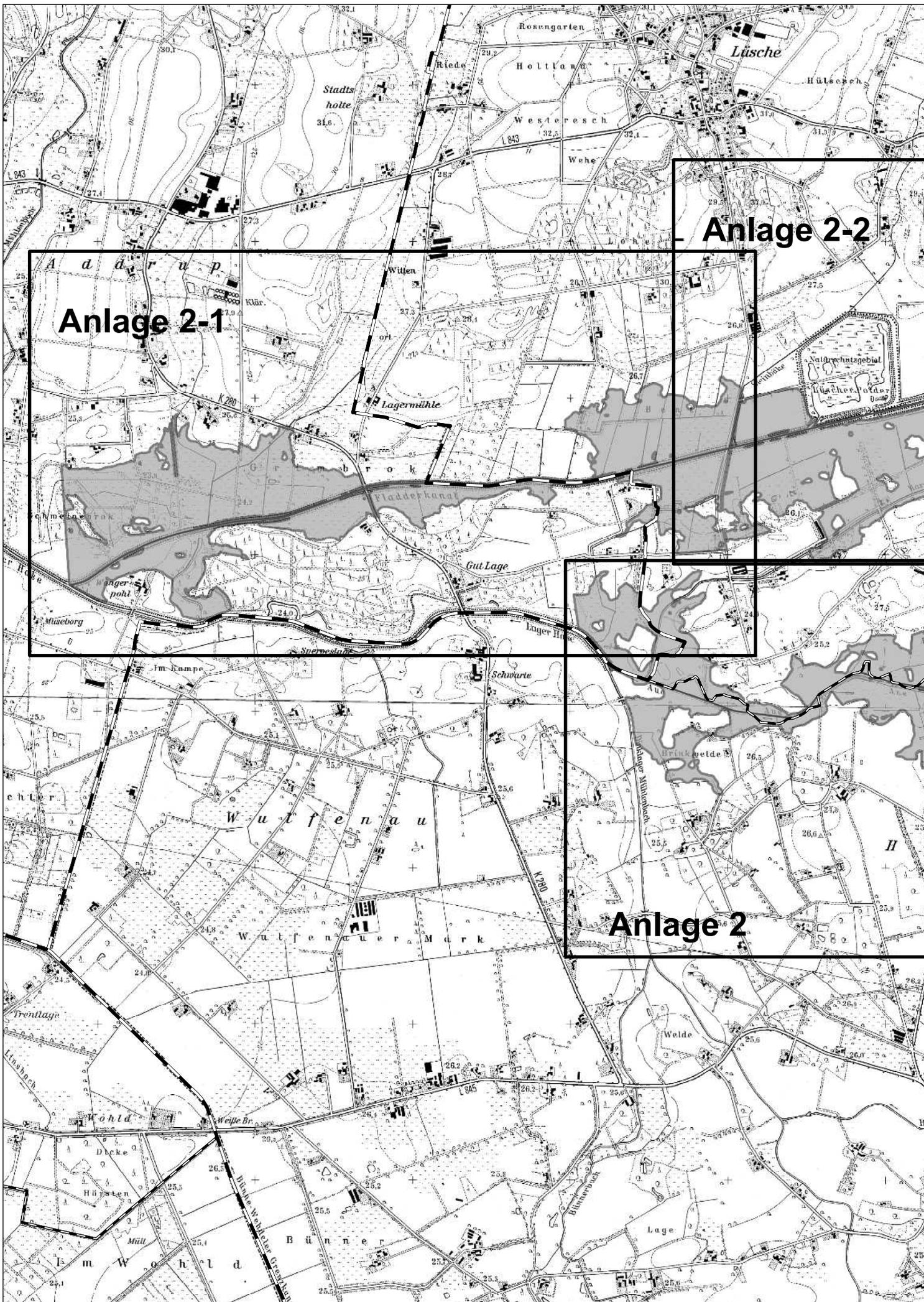
**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

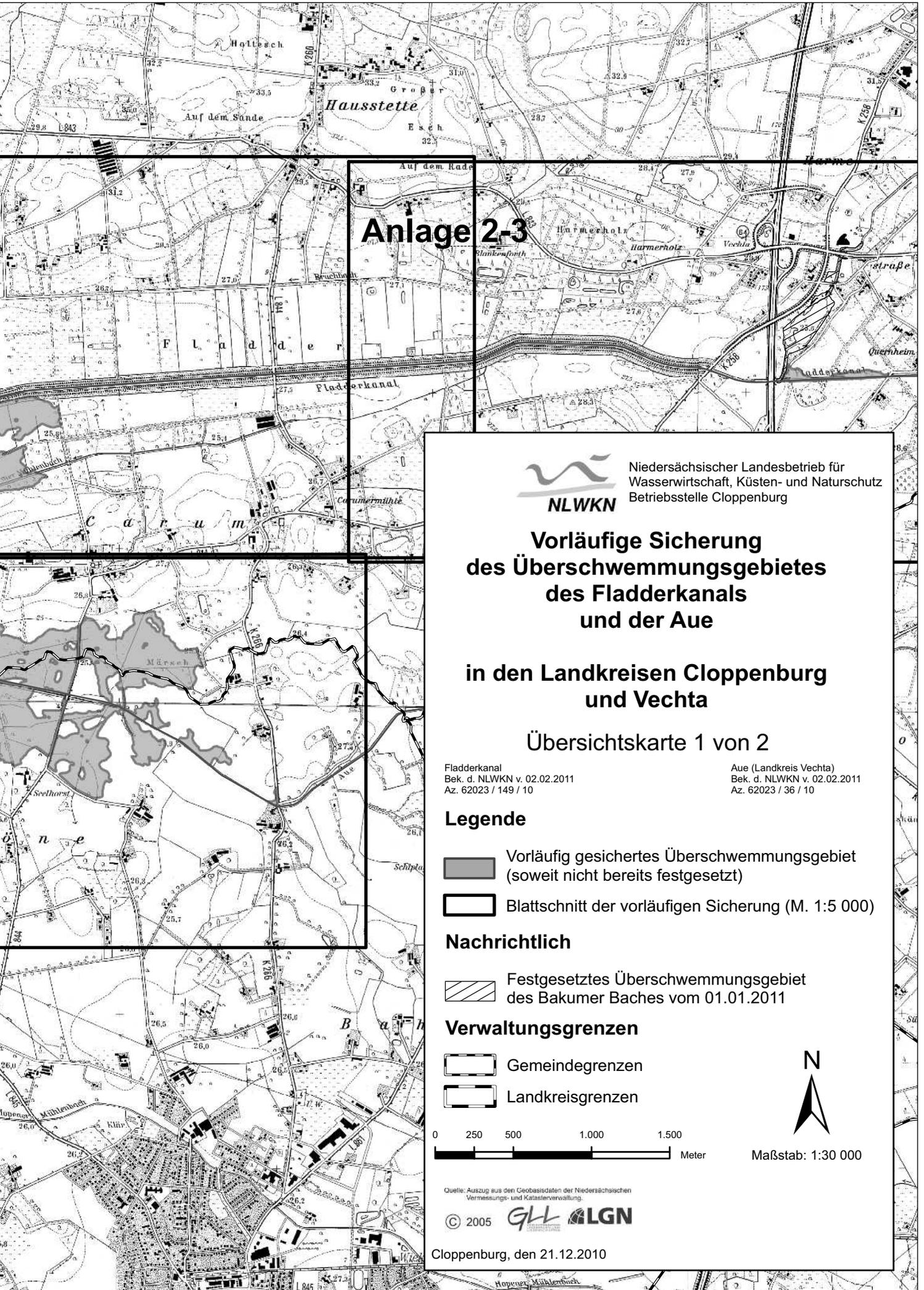
**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Günter Behnke Autoverwertung & Autorecycling GmbH, Achim)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 2. 2011  
— 4.1 CE 027762782 Kön —**

Die Firma Günter Behnke Autoverwertung & Autorecycling GmbH, Auf den Mehren 39, 28832 Achim, begehrt die Erteilung einer auf den 31. 12. 2015 befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Altfahrzeuge am Standort Auf den Mehren 46, 47 und 51, 28832 Achim, Gemarkung Bierden, Flur 2, Flurstücke 95/1, 92/6 und 92/3. In der geplanten Anlage sollen ab sofort bis Ende 2015 maximal 2 200 Altfahrzeuge bis zu deren endgültiger Entsorgung auf Freiflächen gelagert werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I





# Anlage 2-3



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals und der Aue

in den Landkreisen Cloppenburg  
und Vechta

Übersichtskarte 1 von 2

Fladderkanal  
Bek. d. NLWKN v. 02.02.2011  
Az. 62023 / 149 / 10

Aue (Landkreis Vechta)  
Bek. d. NLWKN v. 02.02.2011  
Az. 62023 / 36 / 10

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5 000)

### Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Bakumer Baches vom 01.01.2011

### Verwaltungsgrenzen

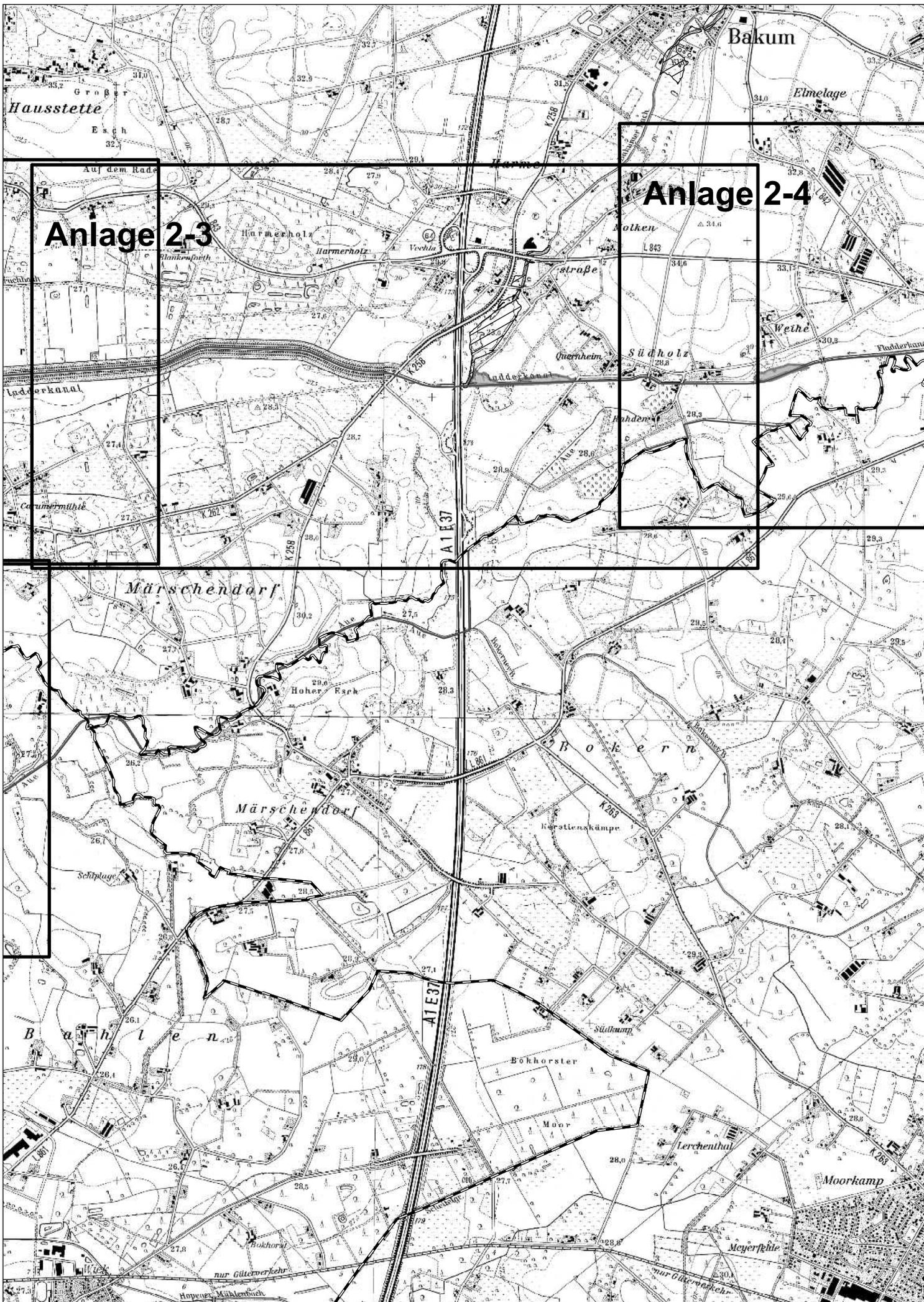
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Cloppenburg, den 21.12.2010



**Anlage 2-3**

**Anlage 2-4**

Märschendorf

Märschendorf

Bokern

Bahlern

Bokhorster

Lerchenthal

Moorcamp

Meyerfelde

nur Güterverkehr

nur Güterverkehr



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals und der Aue

### in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta

#### Übersichtskarte 2 von 2

Fladderkanal  
Bek. d. NLWKN v. 02.02.2011  
Az. 62023 / 149 / 10

Aue (Landkreis Vechta)  
Bek. d. NLWKN v. 02.02.2011  
Az. 62023 / 36 / 10

#### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5 000)

#### Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Bakumer Baches vom 01.01.2011

#### Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Cloppenburg, den 21.12.2010

S. 1728), i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.14 a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Das Vorhaben ist unter Nummer 8.9.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), aufgeführt. Damit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374) ist das GAA Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung können vom

#### **9. 2. bis zum 8. 3. 2011**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,  
Auf der Hude 2, Zimmer 0.121,  
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.00 Uhr,

sowie

Stadt Achim,  
Rathaus,  
Obernstraße 38, Raum 321,  
28832 Achim,

montags, mittwochs und donnerstags	8.00 bis 16.15 Uhr,
dienstags	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **9. 2. bis einschließlich 22. 3. 2011** schriftlich bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners enthalten, die als Vertreterin oder der als Vertreter der Einwenderinnen und Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, 4. 5. 2011, ab 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Achim,  
Ratssaal, 1. OG,  
Obernstraße 38,  
28832 Achim.**

Sollte die Erörterung am 4. 5. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 127

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 8. 2010  
— 31201-40211/1-7.2-38 —**

Die Firma EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG, Harderberger Weg 18, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 24. 6. 2010 die Erteilung einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in Georgsmarienhütte, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 3, Flurstücke 147/6 und 147/9, beantragt.

Gegenstände der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Schlachtkapazität von 12 900 Schweinen/Woche auf 15 450 Schweine/Woche, der Neubau von Schlachthalle und Schnellabkühlung, die Erweiterung des Stalls, der Umbau der Kuttellei, der Neubau einer weiteren Viehwagenwäsche sowie weitere kleinere Änderungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 132

## Stellenausschreibungen

Im Referat 7 „Plenum, Ausschüsse, Eingaben, Drucksachen“ des **Niedersächsischen Landtages** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

### einer Ausschussassistentin oder eines Ausschussassistenten (BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TV-L)

zu besetzen. Die Einstufung nach dem TV-L/TVÜ-L ist vorläufig, da die Tarifparteien eine neue Entgeltordnung noch nicht vereinbart haben.

Gefordert wird die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die durch einen mit Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erworben wurde, oder die erfolgreiche Ablegung der Angestelltenprüfung II. Eine Planstelle der BesGr. A 13 steht zur Verfügung.

Dem Ausschussdienst, der aus mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste sowie der in diese Aufgaben eingebundenen Referatsleitung besteht, obliegt die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung aller Sitzungen der Ausschüsse des LT. Dazu sind teilweise umfangreiche Anhörungen vorzubereiten und Reisen der Ausschüsse inhaltlich zu planen, zu organisieren und zu begleiten. Zu den Aufgaben gehören ebenso die Beratung des Ausschusses, der oder des Vorsitzenden, einzelner Ausschussmitglieder und der Fraktionen in Fragen der Geschäftsordnung sowie die verfahrensmäßige Bearbeitung der in die jeweilige Ausschusszuständigkeit fallenden Petitionen. Des Weiteren werden die Ausschussassistentinnen und Ausschussassistenten in die organisatorische Abwicklung von Plenarsitzungen und in die Beratung des Sitzungsvorstands, insbesondere in Fragen der Geschäftsordnung, einbezogen. Zudem obliegt ihnen in enger Abstimmung mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des LT die Mitarbeit bei der Betreuung von Gesetzesberatungen. Je nach Sitzungshäufigkeit und Aufgabenumfang betreut jede Ausschussassistentin und jeder Ausschussassistent einen oder mehrere Fachausschüsse, im Bedarfsfall auch Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Enquete- oder andere Kommissionen des LT.

Die Aufgabe erfordert ein ausgeprägtes Verständnis allgemeinpolitischer Zusammenhänge und parlamentarischer Abläufe ebenso wie eine überdurchschnittliche Auffassungsgabe und Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift. Der Ausschussdienst hat mit allen Abgeordneten und Fraktionen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und darf in politischen Angelegenheiten nicht Partei ergreifen.

Gesucht wird eine engagierte, einsatzfreudige und stark belastbare Persönlichkeit, die neben einem hohen Maß an Eigenverantwortung und Engagement über eine besondere Fähigkeit zu kooperativer Zusammenarbeit in einer sich als Serviceeinrichtung für das Parlament verstehenden Verwaltung verfügt.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte möglichst über mehrjährige Erfahrungen auf unterschiedlichen Dienstposten der Laufbahngruppe 2 im Bereich der allgemeinen Verwaltung verfügen und dort überdurchschnittlich beurteilt worden sein. Die Fähigkeit zur Nutzung der gängigen Bürosoftware wird vorausgesetzt. Angesichts der sich an den parlamentarischen Abläufen ausrichtenden Aufgabe wird die Bereitschaft zum Einsatz auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie zu teils auch mehrtägigen Auslandsreisen erwartet. Kenntnisse einer Fremdsprache, vorzugsweise Englisch oder Französisch, sind von Vorteil. Die Bereitschaft zum Ausbau der Fremdsprachenkenntnisse sollte bestehen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstposten ist auf Dauer nicht zeitweilig geeignet.

Zum Abbau der Unterrepräsentanz i. S. des NGG wird die Bewerbung von Männern besonders begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages – Landtagsverwaltung –, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 133

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

### im Referat 13 — Arbeits- und Beschäftigungsförderung, Berufliche Qualifizierung —

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L bewertet. Bei Einstellung erfolgt die Besoldung/Vergütung nach Maßgabe der persönlichen Voraussetzungen zunächst bis BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst folgendes Aufgabenfeld im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II:

Das MW hat nach der Strukturreform des SGB II neue Aufsichts- und Steuerungsaufgaben gegenüber den Jobcentern in Niedersachsen wahrzunehmen. Dazu wird ein neuer Arbeitsbereich aufgebaut, der Monitoring- und Controllingaufgaben wahrnimmt, die Umsetzung der

Zielvereinbarungen begleitet und die Zielsteuerung vornimmt. Dazu gehören auch Erhebungen und Beratung bei den Jobcentern vor Ort.

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind u. a. folgende Aufgaben zugeordnet:

- Vorbereitung der Zielsteuerungsgespräche, Überwachung von Zielerreichung und Zielabweichungen, Analyse und Berichterstattung,
- Identifizierung von Zielverfehlungen bzw. Auffälligkeiten in den Geschäftsergebnissen der einzelnen Jobcenter, Ursachenanalyse und Ermittlung von Steuerungsbedarfen in den Jobcentern,
- Beratung und Unterstützung der Jobcenter in Fragen der Zielsteuerung und Leistungserbringung,
- Operationalisierung der Steuerungsziele für die Jobcenter und Erarbeitung von Handlungsvorschlägen.

Weitere Aufgaben sowie eine Konkretisierung der genannten werden sich im künftigen Arbeitsprozess ergeben.

Vorausgesetzt wird ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschafts- bzw. Verwaltungswissenschaften mit mindestens gutem Ergebnis oder die bereits vor dem 1. 4. 2009 erworbene Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann ggf. auch im Rahmen einer Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 NLVO erlangt worden sein.

Bewerben kann sich auch, wer eine Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworben hat. Das Vorliegen der Laufbahnbefähigung wird dann im Einzelfall geprüft werden.

Vorausgesetzt werden weiterhin durch mehrjährige Berufserfahrung in Führungsverantwortung erworbene fundierte Kenntnisse über

- Geschäftspolitik und strategische Ziele der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und/oder der Arbeitsagenturen,
- Produkte, Programme und Verfahren einschließlich der Rechtsgrundlagen im Rechtskreis SGB II sowie der Prozessabläufe im Bereich SGB II und/oder SGB III,
- Entwicklung und Umsetzung regionaler Arbeitsförderungs- und Eingliederung sowie Steuerung der zugehörigen Prozesse eines Jobcenters oder einer Arbeitsagentur.

Bewerberinnen und Bewerber sollten außerdem über Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

- Controlling und Zielvereinbarungen sowie Steuerung mit Zielvereinbarungen,
- Arbeitsmarktstatistik und Datenquellen des SGB II,
- Projektmanagement

und möglichst bereits einschlägige Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt haben.

Förderlich sind außerdem Kenntnisse und Erfahrungen in der Begleitung von Modernisierungsprozessen der Verwaltung.

Die Aufgaben erfordern die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten, eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative sowie eine hohe Belastbarkeit.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet. Die Erhebungen und Beratung der Jobcenter vor Ort erfordert aber die Bereitschaft auch zu ganztägigen Dienstreisen.

Das MW hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **bis zum 20. 2. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 101, 30001 Hannover.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, E-Mail: guenther.henkenberens@mw.niedersachsen.de, und Frau Liepe, Tel. 0511 120-5469, E-Mail: dorith.liepe@mw.niedersachsen.de, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 133

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

### im Referat 22 — Finanz- und Kommunikationsdienstleistungen, Freie Berufe, Kammeraufsicht —

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht zurzeit nicht zur Verfügung. Bezüge sind nach Maßgabe der persönlichen Voraussetzungen zunächst bis BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L möglich.

- Wesentliche Aufgabeninhalte des Dienstposten/Arbeitsplatzes sind:
- Grundsätze der Unternehmen der Internet- und Softwarebranche,
  - Grundsätze der Medienwirtschaft in Niedersachsen, einschließlich Rundfunkfragen,
  - Rechtssetzungsangelegenheiten der betroffenen Branchen,
  - Breitbandinitiative Niedersachsen.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom), vorzugsweise Medienwirtschaft, oder eine gleichwertig anerkannte Befähigung.

Erwartet werden ein hohes Maß an Durchsetzungsfähigkeit mit ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten und lösungs- und zielorientiertem Handeln, guter Selbstorganisation und Belastbarkeit sowie Team- und Netzwerkfähigkeit.

Die Aufgabenstellung erfordert ferner die Fähigkeit zu selbständigem strategisch-konzeptionellem Arbeiten, ein sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie eine herausragende Problem- und Konfliktlösungskompetenz.

Projekterfahrungen, Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Haushaltsrechts und des Förderrechts, EU-Strukturfondsförderung sowie Kenntnisse über die technischen Anforderungen digitaler Medien wären hilfreich.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist bedingt teilzeitgeeignet, da häufig ganztägige Dienstreisen erforderlich sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Das MW fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte — sofern Ihre Personalakte nicht hier geführt wird — mit Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **bis zum 20. 2. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 101, 30001 Hannover.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, E-Mail: guenther.henkenberens@mw.niedersachsen.de, und Frau Flemming, Tel. 0511 120-5468, E-Mail: sabine.flemming@mw.niedersachsen.de, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2011 S. 133

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**